

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Sportausschusses

Sitzung: Freitag, 27.09.2024, 14:00 Uhr

Raum, Ort: BraWoPark Business Center III - Konferenzräume 2-4, Willy-Brandt-Platz
13, 38102 Braunschweig

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 30.08.2024
3. Mitteilungen
- 3.1. Vienna House - Inbetriebnahme einer Tennishalle 24-24399
4. Anträge
- 4.1. Förderung von Präventionskonzepten für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt 24-24381
5. Aktualisierung der Pachtverträge des Sportreferates / Umsetzung § 2b UStG bei den Verträgen der vermieteten/verpachteten Sportanlagen 24-24376
6. Sportanlage Biberweg 9 - Aufhebung der Pachtverträge 24-24374
7. Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig (BenO) 24-23997
8. Erlebnis Turnfest 2027 in Braunschweig 24-24271
9. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen im 1. Halbjahr 2024 24-23986
10. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Braunschweiger MTV von 1847 e. V. - Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2024 24-24317
11. Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse im Jahr 2024 - Nachbewilligungen 24-24350
12. Beratung des Doppelhaushaltes 2025/2026 des Sportreferates 24-24409
13. Neufassung des Entgelttarifes der Stadt Braunschweig für die Benutzung städtischer Sporteinrichtungen
14. Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung; Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 24-22961
15. Anfragen
- 15.1. Kinderschutz-/Präventionskonzept in Braunschweiger Sportvereinen 24-24385

Braunschweig, den 20. September 2024

Betreff:

Vienna House - Inbetriebnahme einer Tennishalle

Organisationseinheit: Dezernat VIII 0670 Sportreferat	Datum: 18.09.2024
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (zur Kenntnis)	27.09.2024	Ö

Sachverhalt:

Im Jahr 2022 hat sich durch den Wegfall der Indoor-Tennisplätze im Hotel Vienna House (6 Plätze), im Best Western Hotel Seminarius (3 Plätze) sowie durch die Sperrung der Tennishalle auf der städtischen Sportanlage Rote Wiese (2 Plätze) die Anzahl der verfügbaren Hallentennisplätze drastisch verringert. Im laufenden Jahr ist das Tennis-Center Pippelweg (4 Plätze) ebenfalls geschlossen worden. Die Verwaltung hat mit mehreren Vorlagen (Drucksachen 22-19720, 22-20069 sowie 23-21813) über die Situation im Hallentennis in Braunschweig sowie die durchgeföhrten Vereinsgespräche berichtet.

Zwischenzeitlich konnte das ehemalige Vienna House durch die Stadt angekauft werden.

Im Rahmen von vorgezogenen Instandhaltungsmaßnahmen kann nunmehr eine der beiden 3-Feld-Tennishallen im Vienna House voraussichtlich ab Herbst 2024 für die vereinssportliche Nutzung ertüchtigt und zur Verfügung gestellt werden.

Im Vorfeld fand eine Bedarfsabfrage bei und Gespräche mit den vier Braunschweiger Vereinen mit den größten Tennissparten statt. Da der angemeldete Bedarf die Platzkapazitäten bei Weitem übersteigt, wurde ein Belegungsvorschlag erarbeitet, welcher insbesondere das Tennisstunden-Defizit aus der Schließung des Tennis-Centers Pippelweg berücksichtigt.

Die Nutzungszeiten werden vom städtischen Belegungsmanagement vergeben und nach dem jeweils gültigen Entgelttarif zur Benutzung städtischer Sporteinrichtungen abgerechnet. Im Rahmen einer zeitnahen Neufassung des Entgelttarifs wird zukünftig ein zusätzlicher Tarif für Nutzungszeiten im Hallentennis eingeplant.

Mittelfristig ist zudem vorgesehen, dass auch die zweite 3-Feld-Tennishalle des Vienna House ertüchtigt wird, um das Tennisstunden-Defizit weiter abzubauen. Die Verwaltung wird den Sportausschuss zu gegebener Zeit erneut informieren.

Darüber hinaus plant die Verwaltung den Mitgliedern des Sportausschusses den Sportkomplex des Vienna House bei einem Besichtigstermin vorzustellen.

Herlitschke

Anlage/n: keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

24-24381
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Förderung von Präventionskonzepten für Kinderschutz und Schutz
vor sexualisierter Gewalt**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

12.09.2024

Beratungsfolge:

Sportausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Status
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.10.2024	Ö

27.09.2024	N
------------	---

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird gebeten, bei der nächsten Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig eine Regelung zur Förderung von Präventionskonzepten für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt in die Richtlinien aufzunehmen.

Sachverhalt:

Immer wieder werden Fälle von sexuellem, physischem oder psychischem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bekannt – auch im Sport und in Sportvereinen. Befragungsergebnisse zu Erfahrungen mit grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt im Sport sind erschreckend. Auch in den Braunschweiger Sportvereinen hat es in der Vergangenheit bereits Fälle gegeben.

Wichtig ist, dass Sportvereine nicht erst dann reagieren, wenn in ihrer eigenen Organisation ein Fall auftritt, sondern bereits präventiv agieren. Daher wollen wir alle Braunschweiger Sportvereine dazu ermutigen, sich dem Thema Prävention und Kinderschutz aktiv zu stellen, um Strukturen zu schaffen, die mögliche Fälle verhindern können. Sportvereine können hier auch auf die Strukturen beim Landessportbund Niedersachsen (<https://www.sportjugendsnds.de/jugendarbeit/schutz-vor-sex-gewalt-im-sport/schutzmassnahmen-in-sportvereinen>) zurückgreifen.

Um den Braunschweiger Sportvereinen einen Anreiz zu geben, ein Präventionskonzept zu erarbeiten und Vertrauenspersonen auszubilden, wollen wir dieses Engagement nicht nur ideell, sondern auch finanziell unterstützen und somit fest in der Sportförderrichtlinie als Fördermöglichkeit festschreiben.

Im Unterkapitel 3.4 (Förderung der Vereinsentwicklung) soll dazu der zusätzliche Abschnitt 3.4.4 „Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ angefügt werden:

*3.4.4 „Präventionskonzept für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport
Die Stadt Braunschweig kann den Braunschweiger Sportvereinen auf prüffähigen Antrag hin
eine einmalige Zuwendung in Höhe von bis zu 500,00 Euro gewähren für die feste
Implementierung eines Präventionskonzeptes für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter
Gewalt in die eigenen Vereinsstrukturen. Darauf aufbauend können weitere jährliche
Förderoptionen in Höhe von jeweils bis zu 250,00 Euro für Braunschweiger Sportvereine
erfolgen, sowohl
a) für die Förderung weiterer aufbauender Maßnahmen zur wiederkehrenden
Sensibilisierung der Problematik sexualisierter und anderer Gewalt im Sport
durch fachkundige externe Organisationen als auch*

*b) für die Benennung und Beschäftigung einer qualifiziert ausgebildeten Vertrauensperson
für Kinderschutz im Ehren- oder Hauptamt.*

Anlagen:

keine

Betreff:

Aktualisierung der Pachtverträge des Sportreferates / Umsetzung § 2b UStG bei den Verträgen der vermieteten/verpachteten Sportanlagen

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

20.09.2024

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	24.10.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.10.2024	N

Beschluss:

„Die Verwaltung wird ermächtigt, Vertragsverhandlungen mit den unter den laufenden Ziffern 1 bis 22 der Anlage 1 genannten Sportvereinen hinsichtlich der notwendigen Umsatzsteuerregelung nach § 2b UStG zu führen mit dem Ziel, Änderungsverträge mit Miet- und Pachtzinsvereinbarungen zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ab dem 01.01.2025 abzuschließen.“

Sachverhalt:1. Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für die Beschlussfassung der Vertragsanpassungen ergibt sich aus § 76 Absatz 2 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz. Mit Datum vom 8. März 1977 hat der Verwaltungsausschusses einen Grundsatzbeschluss über die Höhe der künftig vertraglich geregelten Zinssätze über Sportplatzanlagen getroffen (siehe Anlage 2).

2. Anpassung der Verträge über die vermieteten/verpachteten Sportanlagen

Mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 14. März 2023 (Ds. 23-20340) wurde festgelegt, dass für einen Übergangszeitraum 2023/2024 die Miet- und Pachtzinsen bei den Verträgen der vermieteten/verpachteten Sportanlagen inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart werden. Durch diese Konstellation wurde der Umsetzung des § 2b UStG Rechnung getragen, gleichzeitig wurden die Sportvereine nach zwei Krisensituationen (Covid-19-Pandemie, Ukraine-Krieg und hohe Energiepreise) nicht zusätzlich finanziell belastet.

Da der Übergangszeitraum am 31. Dezember 2024 endet, hat die Verwaltung nunmehr eine Anschlussregelung zu finden.

Ziel ist es, die Pacht- bzw. Miet- und Überlassungsverträge mit den Sportvereinen anzupassen. Hierbei sind die Miet- und Pachtzinsen ab 1. Januar 2025 zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer zu vereinbaren. Weiterhin sind u. a. bei vertraglich vereinbarten Indizierungen entsprechende Miet- und Pachtzinserhöhungen umzusetzen.

Darüber hinaus werden alle Verträge hinsichtlich der Angaben zu den verpachteten Flächen, Gebäuden etc. überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die geänderten Pacht- oder Miet- und Überlassungsverträge sollen ab 1. Januar 2025 in Kraft treten, analog zu dem neu zu fassenden Entgelttarif für die Benutzung städtischer Sportstätten. Bei Vertragsabschluss nach diesem Stichtag soll ein rückwirkendes Inkrafttreten vereinbart werden.

Herlitschke

Anlage/n:

Pacht- und Mietverträge Ref. 0670

Vermietete/verpachtete Sportanlagen Ref. 0670

lfd. Nr.	nutzender Verein	Sportanlage	Vertrag
1	FC Wenden 1920 e. V.	Wenden - Hauptstr. 46B	Mietvertrag 20.07.89, 1. Nachtrag 08.05.2024
2	Gehörlosen Sportverein 1925 e. V.	Bürgerpark - Bootsplatz	Pachtvertrag 16.06.1960, 1. Nachtrag 03.01.1964, 2. Nachtrag 24.05.1967, 3. Nachtrag 07.07.1976, 54. Nachtrag 25.09.2023
3	Golf-Klub Braunschweig e. V	Golfplatz - Schwartzkopffstr. 10	Pachtvertrag 21.01.2004
4	Heidberger Sport-Club Leu 06 e. V.	Heiberg - Salzdahlumer Str. 129 A	Mietvertrag 20.12.2004
5	Lehndorfer Turn- und Sportverein e.V.	Lehndorf - Blitzeichenweg 20	Mietvertrag 22.02.94
6	MTV Hondelage v. 1909 e.V.	Hondelage - Tränkeweg 8	Mietvertrag 28.10.87
7	Polizei-Sportverein Braunschweig e. V. 1921	Bürgerpark - Kanugelände	Pachtvertrag 23.06.75
8	SC Rot-Weiß Volkmarode e.V.	Volkmarode - Seikenkamp 10	Pachtvertrag 25.03.70/1. Änd. 31.10.70/2. Änd.01.12.76/3. Änd. 25.11.80, Anpassung vom 15.06.2000
9	SKG Dibbesdorf e.V.	Dibbesdorf - Wendhäuser Weg 6H	Mietvertrag 28.10.87
10	Sportverein Broitzem 1921 e.V.	Broitzem - Kruckweg 1	Mietvertrag 28.10.87/1. Änd.17.10.88/2.Änd.16.3.92/3.Änd.10.11.98
11	Sportverein Kralenriede von 1922 e.V.	Kralenriede - Fridtjof-Nansen-Str. 2	Pachtvertrag 31.10.66
12	Sportverein Querum von 1911 e.V.	Querum - Bohnenkamp 18	Mietvertrag 30.10.90/1. Nachtrag 02.09.11
13	Sportverein Schwarzer Berg e.V.	Maulbeerweg 6	Mietvertrag 15.12.99/1. Änd. 01.08.2001/2. Änd. 20.12.2023
14	Sportvereinigung Rühme v. 1921 e.V.	Rühme - Flachsrottenweg 25	Mietvertrag 22.02.94
15	TSV Frisch-Auf Timmerlah e.V.	Timmerlah - Kirchstr. 1	Mietvertrag 8.4.98/1. Änd. 11.08.2009
16	TSV Germania Lamme von 1946 e.V.	Lamme Süd - Lammer Heide 5	Mietvertrag 27.08.2007
17	TSV Schapen e.V.	Schapen - Buchhorstblick 9	Mietvertrag 01.11.2005
18	TSV Watenbüttel von 1920 e.V.	Watenbüttel - Bundesallee 70	Mietvertrag 29.06.89
19	Turn- und Sportverein Eintracht Völkenrode von 1904 e. V.	Völkenrode - Wischenholz	Pachtvertrag 20.08.79/1. Nachtrag 05.06.85/2. Nachtrag 02.08.90
20	TV Eintracht Veltenhof von 1910 e. V.	Veltenhof - Christoph-Ding-Str. 22	Pachtvertrag 18.08.76
21	VfL Bienrode 1930 e.V.	Bienrode - Pappelallee 7	Mietvertrag 28.10.87/1. Nachtrag 6.5.91/2. Änd. 12.1.05/3.Änd.18.7.17
22	VFL Leiferde von 1924 e.V.	Leiferde - Vereinsheim/SpA	Mietvertrag 08.09.88/1. Änd.23.07.12

Betreff:**Sportanlage Biberweg 9 - Aufhebung der Pachtverträge**

Organisationseinheit: Dezernat VIII 0670 Sportreferat	Datum: 20.09.2024
--	-----------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Sportausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.10.2024	N

Beschluss:

„Die Pachtverträge über die Sportanlage Biberweg 9 mit dem Braunschweiger Sportverein Ölper von 2000 e. V. werden zum 31. Dezember 2024 aufgehoben.“

Sachverhalt:

Die Stadt ist Eigentümerin des in Braunschweig gelegenen Grundstücks Gemarkung Ölper, Flur 2, Flurstück 130/5. Dem Verein Sportfreunde Ölper 1929 e. V. wurde davon eine Teilfläche von 21.414.qm mit Pachtvertrag vom 11. April 1983 und dem Braunschweiger Sportverein von 1922 e. V. eine Teilfläche von 11.000 qm mit Pachtvertrag vom 27. Dezember 1983 zur breitensportlichen Nutzung überlassen.

Der Braunschweiger Sportverein Ölper von 2000 e. V. (BSV Ölper) ist nach dem Zusammenschluss der beiden Vereine als Rechtsnachfolger in die bestehenden Verträge eingetreten und betreibt die entsprechende Gesamtanlage unter der Bezeichnung „Sportanlage Biberweg 9“.

Auf einem weiteren Grundstücksteil der Sportanlage befindet sich zudem ein Gebäude, welches als Vereinsheim und als Sportfunktionsgebäude genutzt wird und worüber zwischen dem Verein und der Stadt ein Erbbaurechtsvertrag besteht.

Nunmehr hat der BSV Ölper die Verwaltung gebeten, alle genannten Vertragsverhältnisse über die Sportanlage Biberweg 9 aufzuheben. Der Erbbaurechtsvertrag wird derzeit im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben.

Zusätzlich sind die beiden hier genannten Pachtverträge aufzulösen.

Mit der Aufhebung der Vertragsverhältnisse und Rücknahme der Sportanlage hat die Stadt zukünftig die Betriebskosten für das Sportgelände zu tragen und die Pflege und Unterhaltung zu übernehmen. Im Gegenzug werden die dem Verein bisher gewährten Zuschüsse zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten ab 01.01.2025 entfallen. Synergieeffekte durch die unmittelbar benachbarte Sportanlage Biberweg 29 sind im Zusammenhang mit einem dann größeren Sportkomplex zu erwarten.

Mit dem BSV Ölper soll ein Nutzungsvertrag über eine Teilenutzung des Sportfunktionsgebäudes, u. a. zum Betrieb einer Vereinskantine, ab dem 1. Januar 2025 abgeschlossen werden.

Das Sportgelände wird dem BSV Ölper und weiteren dann nutzenden Sportvereinen im Rahmen von Nutzungsüberlassungen gemäß dem jeweils geltenden „Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen“ zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, die bestehenden Pachtverträge mit dem BSV Ölper zum 31. Dezember 2024 aufzuheben und die Verwaltung zu ermächtigen Verhandlungen mit dem Verein über einen Teil-Nutzungsvertrag bzgl. des Sportfunktionsgebäudes aufzunehmen.

Herlitschke

Anlage/n:

Entwurf Aufhebungsvertrag Sportanlage Biberweg 9

Zwischen

der Stadt Braunschweig, Sportreferat,
Willy-Brandt-Platz 13, 38102 Braunschweig

- nachstehend Stadt genannt -

und

dem BSV Ölper von 2000 e. V.
Biberweg 9, 38114 Braunschweig

- nachstehend Verein genannt -

wird nachstehender

Aufhebungsvertrag

geschlossen:

Präambel

Die Stadt ist Eigentümerin des in Braunschweig gelegenen Grundstücks Gemarkung Ölper, Flur 2, Flurstück 130/5 (Teilflächen davon ehemals Flurstücke 127 und 129/1, 129/2, 129/3 und 683/2). Dem SV Sportfreunde Ölper 1929 e. V. wurde davon eine Teilfläche von 21.414.qm mit Pachtvertrag vom 11. April 1983 und dem Braunschweiger Sportverein von 1922 e. V. eine Teilfläche von 11.000 qm mit Pachtvertrag vom 27. Dezember 1983 zur breitensportlichen Nutzung überlassen.

Der Braunschweiger Sportverein Ölper von 2000 e. V. ist nach dem Zusammenschluss der beiden Vereine als Rechtsnachfolger in die bestehenden Verträge eingetreten und betreibt die entsprechende Gesamtanlage unter der Bezeichnung „Sportanlage Biberweg 9“.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, die bestehenden Vertragsverhältnisse aufzuheben. Der Erbbaurechtsvertrag über das Vereinsheim wird in einem gesonderten Vertrag aufgehoben.

§ 1

Die Pachtverträge vom 11. April 1983 und vom 27. Dezember 1983 werden mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aufgehoben.

§ 2

Die Rückgabe der Vertragsflächen inklusive der vorhandenen Aufbauten erfolgt entschädigungslos.

§ 3

Der Übergang von Besitz, Lasten und Nutzung der Sportanlage sowie vorhandenen Aufbauten auf die Stadt erfolgt zum 01. Januar 2025.

Die auf der Sportanlage befindlichen, transportablen Kleinsportgeräte verbleiben im Eigentum des Vereins.

§ 4

Inventar, das nicht in § 3 erfasst ist, verbleibt im Eigentum der Stadt bzw. geht mit der Aufhebung der Mietverträge in das Eigentum der Stadt über.

§ 5

Die Stadt verpflichtet sich, dem Verein nach Rückgabe der Sportanlage die Sportaußenflächen und die Funktionsaufbauten zur vereinssportlichen Nutzung unter Anwendung des jeweils gültigen „Entgelttarifes der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen“ zur Verfügung zu stellen. Dem Verein ist bekannt, dass die Sportanlage künftig von weiteren Sportvereinen mitgenutzt wird.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsschließenden werden dann eine Regelung vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.

§ 7

Gerichtsstand und Erfüllungsort aus diesem Vertrag ist Braunschweig.

Braunschweig, den _____._____.2024

Braunschweig, den _____._____.2024

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
i. A.

BSV Ölper von 2000 e. V.

Betreff:

**Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig
(BenO)**

Organisationseinheit:
Dezernat VIII
0670 Sportreferat

Datum:
20.09.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	27.09.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Entscheidung)	29.10.2024	N

Beschluss:

„Der Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig (BenO) in der beiliegenden Fassung wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die bislang gültige „Benutzungsordnung der Stadt Braunschweig“ für städtische Turn- und Sporthallen sowie Gymnastikräume vom 1. Januar 1985 legt Bedingungen zur Nutzung der genannten Liegenschaften fest. Gleichzeitig regelt die ebenso gültige „Hausordnung der Stadt Braunschweig“ für städtische Sportanlagen einschließlich der Sportheime gleichartige Tatbestände für die städtischen Sportaußenanlagen.

Um eine allgemein gültige Benutzungsordnung für alle Sportstätten der Stadt Braunschweig aufzustellen, werden die beiden genannten Ordnungen zukünftig in einer Benutzungsordnung zusammengeführt, die zudem inhaltlich auf einen aktuellen Stand gebracht wurde. Die Benutzungsordnung ist von der Benutzungsordnung für die außerschulische Nutzung von Schulräumen und Schulplätzen abzugrenzen, diese bezieht sich auf die klassischen Schulräume wie bspw. Aulen, Klassenzimmer oder Schulhöfe.

Im Rahmen einer verwaltungsinternen Abstimmung sowie einer interkommunalen Vergleichsbetrachtung wurden insbesondere u. a. auch folgende zusätzliche Aspekte berücksichtigt:

- das Führen von Assistenzhunden in den städtischen Sportstätten, welches bislang unberücksichtigt war, wird in die Benutzungsordnung aufgenommen,
- der Cannabis-Legalisierung wurde Rechnung getragen und der Konsum von Cannabis in den Sportstätten untersagt,
- Regelungen zur Vermeidung von übermäßiger Lärmentwicklung wurden integriert,
- Regelungen zum Anbringen von Werbung wurden getroffen.

Zusammenfassend wird mit dieser einheitlichen Benutzungsordnung für alle städtischen Sportstätten eine überarbeitete und zeitgemäße Grundlage zu deren Nutzung für eine Beschlussfassung vorgelegt.

Auswirkungen auf den städtischen Haushalt ergeben sich mit den geplanten Änderungen nicht.

Herlitschke

Anlage/n:

Entwurf der „Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig (BenO)“
Benutzungsordnung der Stadt Braunschweig für städtische Turn- und Sporthallen sowie
Gymnastikräume vom 1. Januar 1985
Bisherige Hausordnung der Stadt Braunschweig für städtische Sportanlagen einschließlich
der Sportheime

Benutzungsordnung für Sportstätten der Stadt Braunschweig (BenO)

§ 1 – Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für sämtliche Sportstätten der Stadt Braunschweig. Sportstätten im Sinne der Benutzungsordnung sind gedeckte Sportanlagen (Sport-, Gymnastik-, Mehrzweck- und Geräteturnhallen sowie Multifunktionsräume), im Folgenden Sporthallen genannt, sowie die ungedeckten Sportanlagen (z. B. Sportplätze und leichtathletische Anlagen einschließlich der Sportfunktionsgebäude und Vereinsheime, Kalthallen), im Folgenden Sportaußenflächen genannt. Die Benutzungsordnung gilt auch für verpachtete Sportstätten.

(2) Die für Sportvereine zuständige Stelle bei der Stadt Braunschweig ist das Sportreferat. Für Schulen ist der Fachbereich Schule die zuständige Stelle.

§ 2 – Überlassung der Sportstätten, Kündigung

(1) Die Sportstätten stehen mit den zugewiesenen Nebenräumen den Schulen für den Schulsport zur Verfügung. Darüber hinaus werden sie im Rahmen der außerschulischen Nutzung den Sportvereinen, Sportverbänden und Betriebssportverbänden oder sonstigen Nutzergruppen grundsätzlich nur für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen. Ausgenommen hiervon sind Räume des städtischen Personals. Die Zuweisung für die außerschulische Nutzung erfolgt ausschließlich durch die städtische Verwaltung (ausgenommen verpachtete Sportstätten). Die Zuweisung begründet ein privatrechtliches Nutzungsverhältnis, dessen Inhalt durch die in dieser Benutzungsordnung enthaltenen Bestimmungen geregelt wird.

(2) Für die außerschulische Nutzung haben alle Nutzenden die Sportstätten bei der Stadt Braunschweig anzufragen. Etwaige von der Stadt Braunschweig für die Nutzung der Sportstätten zur Verfügung gestellte Schlüssel, Schlüsselcodes oder Transponder dürfen dritten Personen nicht ausgehändigt werden. Die Anfertigung von Duplikaten ist verboten. Die Schlüssel oder Transponder sind bei Beendigung der Tätigkeit unaufgefordert der Stadt Braunschweig zurückzugeben. Bei Verlust kann die gesamte Schließanlage zu Lasten der Nutzenden erneuert werden.

(3) Die Nutzenden sind verpflichtet, die Sportstätten und die Nebenräume bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu räumen, damit nachfolgende Nutzende diese benutzen können. Eine Nutzung der bzw. ein Aufenthalt in den Sportstätten über 22:00 Uhr

hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet. Ein Anspruch auf alleinige Benutzung von Umkleide- und Sanitärräumen besteht nicht.

(4) Nicht verpachtete Sportstätten werden nur unter Vorbehalt der jederzeit entschädigungslosen Kündigung überlassen.

Die Stadt Braunschweig ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

- an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht oder es aus sportlichen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich wird,
- die Nutzenden die Sportstätte trotz schriftlicher Ermahnung vertragswidrig nutzen, insbesondere gegen diese Benutzungsordnung zuwiderhandeln, oder das Zuwiderhandeln anderer gegen die Benutzungsordnung dulden,
- die Nutzenden trotz Mahnung mit der Zahlung des Nutzungsentgelts länger als einen Monat im Rückstand sind,
- die Sportstätte während der vereinbarten Nutzungszeit wiederholt nicht oder nur von wenigen Sporttreibenden genutzt wird und anderweitiger Bedarf besteht; es sei denn, dass die Eigenart der Sportart nur eine geringe Anzahl von Sporttreibenden zulässt,
- die Nutzenden die Sportstätten Dritten überlassen.

Die Nutzenden können das Nutzungsverhältnis jederzeit gegenüber der Stadt Braunschweig kündigen. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB.

§ 3 – Haftung bei außerschulischer Nutzung

Für Personenschäden, welche den Nutzenden, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltungen entstehen, haftet die Stadt Braunschweig sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt Braunschweig, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.

Die Nutzenden stellen die Stadt Braunschweig von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen. Die Nutzenden verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die

Stadt Braunschweig sowie deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Braunschweig als Grundstücksbesitzerin gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.

Die Nutzenden haften für alle Schäden, die der Stadt Braunschweig an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Stadt Braunschweig fällt.

Die Nutzenden haben bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Stadt Braunschweig für Schäden an den Räumen/Einrichtungen gedeckt werden.

Die Stadt Braunschweig übernimmt keine Haftung für die von den Nutzenden, seinen Mitarbeitenden, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchenden seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Stadt Braunschweig fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

Alle anfallenden Gebühren, die im Zusammenhang mit der jeweiligen Nutzungsart der Sportstätten entstehen (z.B. GEMA-Gebühren), sind von den Nutzenden selbstständig anzugeben und in voller Höhe zu tragen.

§ 4 – Verhalten in den Sportstätten

(1) Alle Nutzenden dürfen die Sportstätten, deren Einrichtungen und Geräte nur entsprechend ihrer Bestimmung verwenden.

(2) Der Sport in Sporthallen darf nur in sauberen Hallensportschuhen ausgeführt werden, die keine färbenden Sohlen haben. Sportschuhe, die vorher als Straßenschuhe oder im Außenbereich benutzt wurden, dürfen nicht in den Sporthallen getragen werden. Der Sport darf barfuß betrieben werden, solange andere Bestimmungen dies nicht ausdrücklich verbieten. Auf den Sportaußenflächen sind Schuhe zu verwenden, die auf den jeweiligen Untergrund speziell ausgerichtet sind. Das Reinigen der Sportschuhe ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.

(3) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (bspw. Greifwachs) ist in allen Sporthallen grundsätzlich nicht gestattet. Bei Ausnahmen hiervon werden die Nutzenden gesondert informiert.

(4) In und auf den Sportstätten ist insbesondere verboten:

- das Rauchen und das Benutzen von Dampfern oder E-Zigaretten
- das Mitführen von Hieb-, Stich- und Schusswaffen,
- das Mitführen und/oder der Genuss von Drogen, einschließlich Cannabis,
- der Verkauf, Verzehr und das Mitbringen von alkoholischen Getränken, außer in den dafür ausgewiesenen gastronomischen Bereichen,
- das Abstellen von Rollern, Fahrrädern und Motorfahrzeugen außer in den dafür ausgewiesenen Bereichen,
- das Mitbringen von Tieren (ausgenommen ausgebildete Assistenzhunde),
- Vegetationsbestände, Ausstattungselemente oder bauliche Anlagen zu beschreiben, zu kleben, zu besprühen, zu beschmieren sowie zu bemalen.

(5) Die Sportstätten dürfen nur benutzt werden, wenn die Verantwortlichen anwesend sind. Die für die Sportgruppen jeweiligen Verantwortlichen haben die Sportstätte als Erste zu betreten und sind verpflichtet, den ordnungsgemäß Zustand der Sportstätte und ihrer Einrichtungen und Geräte zu überprüfen, bevor mit den Übungen begonnen wird. Am Schluss der Übungsstunde/Benutzungszeit haben die Verantwortlichen, nachdem die vollständige Geräteordnung wiederhergestellt worden ist, die Sportstätte zuletzt zu verlassen. Schäden sind der Stadt unverzüglich anzugeben.

(6) Um Diebstahl, Vandalismus und Energieverschwendungen präventiv entgegen zu wirken, sind die Sportstätten nach Beendigung des Sportbetriebes ordnungsgemäß zu verlassen (z. B. sind insbesondere Türen und Fenster zu verschließen, das Licht auszuschalten, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen).

(7) Die Benutzung von Bällen und anderen Handgeräten ist nur in den dafür vorgesehenen Sporträumen bzw. Sportaußenflächen gestattet.

(8) Es ist nicht gestattet, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Bluetooth-Boxen, Tonwiedergabe-Geräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke zu betreiben oder zu spielen, dass andere erheblich belästigt werden. In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist der Betrieb der o. g. Geräte komplett untersagt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes zu beachten.

§ 5 – Benutzung der Geräte und Einrichtungen

(1) Grundsätzlich stehen alle Sportgeräte, die sich in den Sportstätten einschließlich der Geräteräume befinden und ohne weiteres zugänglich sind, allen Benutzergruppen zur Verfügung. Das gilt auch für Sportgeräte, die die Vereine auf Dauer in den Sportstätten untergebracht haben. Die Benutzung der vereinseigenen Tischtennistische oder Trampoline ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Vereins gestattet. Die Nutzung nichtstädtischer Sportgeräte erfolgt ausdrücklich auf eigene Gefahr. Vereinseigene Sportgeräte sind entsprechend zu kennzeichnen.

(2) Technische Einrichtungen (Lichtsteuerung, Lüftungsanlage etc.) dürfen ausschließlich nach vorheriger Einweisung und von Verantwortlichen bzw. dem städtischen Personal bedient werden. Sportartspezifische Sportgeräte, die eine entsprechende Ausbildung bzw. Einweisung im Auf- und Abbau sowie für die Benutzung benötigen, dürfen nur von entsprechend geschulten Personen benutzt werden.

Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Schäden sind der Stadt Braunschweig unverzüglich zu melden.

(3) Ohne Genehmigung der Stadt Braunschweig darf kein städtisches Gerät aus den Sportstätten außerhalb der Sportstätte benutzt werden.

(4) Handgeräte wie z. B. Gymnastikbälle, Springseile, Turnstäbe, Reifen, Keulen und alle Bälle halten Schule und Verein jeder für sich vor. Diese Regelung findet auch auf nicht auf Dauer fest installierte Netze Anwendung.

§ 6 – Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten

Für das Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten ist die Genehmigung der Stadt einzuholen. Die Stadt Braunschweig übernimmt keine Haftung für vom Nutzenden eingebrachte Gegenstände und von ihnen ggfs. ausgehende Schäden (§ 3).

§ 7 – Befahren der Sportstätten

Das Befahren der Sportstätten mit Fahrzeugen aller Art ist nicht gestattet. Diese Regelung gilt nicht für städtisches Personal sowie ggf. beauftragte Firmen.

§ 8 – Verletzungen

Bei in und auf den Sportstätten zugezogenen Verletzungen sind die notwendigen Maßnahmen (Erstversorgung, Veranlassung Arztbesuch, ggf. Notruf einzuleiten. Für die Erste-Hilfe-Ausstattung bei außerschulischer Nutzung ist durch die Sportvereine

eigenverantwortlich zu sorgen. Bei schulischer Nutzung ist diese durch die Schulen vorzuhalten. In allen städtischen Sporthallen stellt die Stadt Braunschweig Liegen und/oder Tragen für die Erste-Hilfe zur Verfügung.

§ 9 – Hausrecht

Den Anweisungen des städtischen Personals, der Schulleitung sowie beauftragten Dritten ist Folge zu leisten. Diese üben das Hausrecht aus und sind berechtigt, Personen der Sportstätte zu verweisen, insbesondere, wenn sie gegen diese Benutzungsordnung verstößen. Beauftragte Dritte im Sinne dieser Benutzungsordnung sind auch die jeweiligen Nutzenden während ihrer Nutzungszeit. Städtisches Personal, die Schulleitung sowie beauftragte Dritte haben bei allen Nutzungen jederzeit freien Zutritt zu den Sportstätten.

§ 10 – Nutzungsentgelte

Das zu entrichtende Entgelt für die außerschulische Nutzung der nicht verpachteten Sportstätten richtet sich nach dem „Entgelttarif der Stadt Braunschweig für die Benutzung der städtischen Sportheinrichtungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 – Werbung

Mobile Bandenwerbung ist grundsätzlich zulässig. Bestehende Vorschriften (insb. DIN-Normen) sind dabei einzuhalten. Die Werbung ist mit dem Ende der Veranstaltung zu entfernen. Die Nutzung sämtlicher anderer Werbeflächen ist durch den nutzenden Verein bei der Stadt Braunschweig, Sportreferat zu beantragen. Eine Werbung für Nikotin, Alkohol, Cannabis, Drogen oder andere Suchtmittel ist nicht zulässig.

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am xx.xx.2024 in Kraft. Die Benutzungsordnung wird auf den Internetseiten der Stadt Braunschweig sowie durch Aushang in den Sportstätten an einer zugänglichen Stelle bekannt gemacht. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung treten die Benutzungsordnung für alle Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1985, sowie die Hausordnung der Stadt Braunschweig für städtische Sportanlagen einschließlich der Sportheime außer Kraft.

Braunschweig, den _____.____.
i. V.

Herlitschke
Stadtrat

Benutzungsordnung

1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Turn- und Sporthallen sowie die Gymnastikräume der Stadt Braunschweig, im Folgenden Sportstätten genannt.

2 Überlassung der Sportstätten

- 2.1 Die Sportstätten stehen mit den Nebenräumen den Schulen für den Schulsport zur Verfügung. Darüber hinaus werden sie im Rahmen der außerschulischen Nutzung den Sportvereinen, Sportverbänden und Betriebssportverbänden oder sonstigen Benutzergruppen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen.
- 2.2 Mit Ausnahme der Schulen haben alle anderen Nutzer die Sportstätten beim Fachbereich Stadtgrün und Sport der Stadt Braunschweig anzumieten.
- 2.3 Die Benutzer sind verpflichtet, die Sportstätten und die Nebenräume bis zum Ablauf der Mietzeit zu räumen, damit nachfolgende Mieter die Räume benutzen können. Eine Nutzung der Räume in den Sportstätten über 22.00 Uhr hinaus ist grundsätzlich nicht gestattet.

3 Haftung

Jegliche Haftung der Stadt Braunschweig oder eines ihrer Beauftragten für Schäden irgendwelcher Art, die den Benutzern oder Besuchern aus der Benutzung der Sportstätten und deren Einrichtungen entstehen, sowie für eingebrachte Sachen, einschließlich Fahrzeuge, ist ausgeschlossen. Die Benutzer haben die Stadt Braunschweig von Ansprüchen jeder Art freizustellen, die Dritten aus Anlass des Besuchs der Veranstaltungen des Mieters in den gemieteten Räumen einschließlich der Vorbereitung entstehen sollten. Die Benutzer haften für alle verschuldeten Beschädigungen.

Aufsicht

4 Verhalten in den Sportstätten

- 4.1 Die Benutzer dürfen die Sportstätten und die Geräte nur entsprechend ihrer Bestimmung verwenden.
- 4.2 Der Sport darf nur in Sportschuhen ausgeführt werden, die keine färbenden Sohlen haben. Sportschuhe, die vorher als Straßenschuhe benutzt wurden, dürfen nicht in den Hallen getragen werden.
Der Sport darf barfuß betrieben werden, solange andere Bestimmungen dies nicht ausdrücklich verbieten.
- 4.3 **Die Benutzung von Greifwachs ist in allen Sportstätten nicht gestattet!**
- 4.4 Das Rauchen sowie das Trinken von alkoholischen Getränken in der Halle und in den Nebenräumen ist untersagt.
- 4.5 Die Sportstätten dürfen nur betrieben und benutzt werden, wenn die Lehrkraft bzw. der Übungsleiter/Trainer oder der jeweilige Stellvertreter anwesend sind. Die für die Sportgruppen jeweiligen Verantwortlichen haben die Halle als Erste zu betreten und sind verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte und ihrer Einrichtungen und Geräte zu überprüfen, bevor mit den Übungen begonnen wird. Am Schluß der Übungsstunde/Benutzungszeit hat der Leiter der Gruppe oder der von ihm Beauftragte, nachdem die vollständige Geräteordnung wieder hergestellt worden ist, die Sportstätte als Letzter zu verlassen.
- 4.6 Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden. Sollten Geräte beschädigt sein oder bei der Benutzung beschädigt werden, ist der Schulhausmeister/Hallenwart umgehen zu unterrichten.

- 4.7 In den Umkleide-, Dusch-, Geräteräumen und auf den Fluren ist die Benutzung von Bällen und anderen Handgeräten nicht gestattet.
- 4.8 Das Fußballspielen ist in kleinen Hallen nur bis zum B-Jugend-Alter (bis 16 Jahre) gestattet.
Herren- und A-Jugendspieler dürfen nur in Hallen Fußball spielen, die eine Abmessung von mindestens 20 m x 40 m haben.
- 4.9 Zuschauer dürfen sich nur während der Turnierveranstaltungen in den Sportstätten aufhalten. In Ausnahmefällen können Zuschauer mit Einverständnis des Übungsleiters und des Schulhausmeisters/Hallenwarts auch während des Trainingsbetriebes zugegen sein.

5 **Benutzung der Geräte**

- 5.1 Grundsätzlich stehen alle Geräte, die sich in den Sportstätten einschließlich der Geräteräume befinden und ohne weiteres zugänglich sind, den Benutzergruppen zur Verfügung. Das gilt auch für Geräte, die die Vereine auf Dauer in den Sportstätten untergebracht haben.
Die Benutzung der Tischtennis-Tische ist nur mit Genehmigung des jeweiligen Vereins gestattet.
- 5.2 Ohne Genehmigung des Fachbereiches Stadtgrün und Sport, Sportreferat darf kein Gerät aus den Sportstätten außerhalb des Gebäudes benutzt werden.
- 5.3 Handgeräte wie Gymnastikbälle, Springseile, Turnstäbe, Reifen, Keulen und alle Bälle halten Schule und Verein jeder für sich. Diese Regelung findet auch für Tischtennisnetze, -bälle, -schläger und Volleyballnetze Anwendung. Diese Geräte sind in verschließbaren Schränken aufzubewahren.

6 **Einstellung von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten**

Für das Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportstätten ist die Genehmigung des Fachbereiches Stadtgrün und Sport einzuholen.

7 **Mitbringen von Tieren**

Tiere dürfen nicht in die Sportstätten mitgebracht werden.

8 **Hausrecht**

Den Anweisungen des Schulhausmeisters/Hallenwartes oder seines Stellvertreters ist Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht aus und ist berechtigt, Personen des Hauses zu verweisen, die gegen diese Benutzungsordnung verstößen.

9 **Zuwiderhandlungen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann die Erlaubnis zur außerschulischen Nutzung der Sportstätten entzogen werden.

10 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.1985 in Kraft. Die Benutzungsordnung wird durch Aushang in den Sportstätten an einer für jedermann zugänglichen Stelle bekannt gemacht. Mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung tritt die Turnhallenordnung der Stadt Braunschweig vom 14.04.1964 außer Kraft.

Hausordnung

Nach § 15 der Allgemeinen Geschäftsanweisung der Stadt Braunschweig wird die nachstehende Hausordnung mit Genehmigung des Fachbereiches 10 -Zentrale Dienste- erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für städtische Sportanlagen einschließlich der Sportheime.

§ 2

Überlassen der Sportheime

Die Sportheime werden den Schulen und Sportvereinen (Benutzer) für Umkleidezwecke und zum Aufbewahren der Übungs- und Sportgeräte überlassen. Der Aufenthaltsraum des Platzwartes ist von der Benutzung ausgeschlossen.

§ 3

Zuweisung der Räume

Die Zuweisung der Räume erfolgt ausschließlich durch den Platzwart unter Vorbehalt des jederzeitigen fristlosen Widerrufes.

§ 4

Einstellen von Schränken, Geräten und dgl. in den Sportheimen

Für das Einstellen von Schränken, Geräten und dergleichen in den Sportheimen ist die Genehmigung des Fachbereichs Stadtgrün und Sport einzuholen.

§ 5

Haftung

1. Jegliche Haftung der Stadt oder eines ihrer Beauftragten für Unfälle sowie für eingebrachte Sachen - einschließlich Fahrzeuge, Mofas, Fahrräder usw. - ist ausgeschlossen.
2. Die Benutzer haften der Stadt Braunschweig für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit der Benutzung einschließlich der Vorbereitung verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auf die überlassene Einrichtung, Umkleideräume und Geräte. Die Benutzer sind verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich dem Platzwart anzuzeigen.
3. Die Benutzer haben die Stadt Braunschweig von Ansprüchen jeder Art, die von dritter Seite gegen die Stadt Braunschweig aus Anlass der Benutzung einschließlich der Vorbereitung erhoben werden, freizustellen.

...

§ 6

Verhalten in den Sportheimen

1. Das Lärmen und Toben ist in den Sportheimen untersagt. Außer in den Aufenthaltsräumen darf in den Sportheimen nicht geraucht werden.
2. Das Wegwerfen von Papier und dergleichen ist in den Räumen der Sportheime verboten. Die Benutzer haben die Räume so zu verlassen, wie sie die Räume vorgefunden haben.
3. Das Reinigen der Sportschuhe in den Umkleideräumen sowie in den Dusch- und Waschräumen ist nicht gestattet.

§ 7

Mitbringen von Tieren

Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

§ 8

Verletzungen, Verbandskasten

Für leichtere Verletzungen steht beim Platzwart ein Verbandskasten zur Verfügung.

§ 9

Anweisung des Platzwartes, Hausrecht

Den Anweisungen des Platzwartes oder seines Stellvertreters ist Folge zu leisten. Er übt das Hausrecht aus und hat das Recht, die Personen des Hauses bzw. des Sportgeländes zu verweisen, die gegen die Hausordnung verstößen bzw. sich nicht ordnungsgemäß verhalten.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung kann die Erlaubnis zur Benutzung der Sportanlage und seiner Einrichtungen durch den Fachbereich Stadtgrün und Sport entzogen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang in den Sportheimen an einer jedermann zugänglichen Stelle. Der Tag des Aushanges ist zu vermerken.

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen im 1. Halbjahr 2024

*Organisationseinheit:*Dezernat VIII
0670 Sportreferat*Datum:*

13.09.2024

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

27.09.2024

Status

Ö

Beschluss:

„Für das 1. Halbjahr 2024 werden die in der Anlage unter den laufenden Nummern 1-72 genannten Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiterinnen und Übungsleiter sowie Trainerinnen und Trainer mit einer Gesamtsumme in Höhe von 90.660,52 € gewährt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.4.1 der Sportförderrichtlinie Sportvereinen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer mit DOSB-Übungsleiterlizenz Zuschüsse gewähren.

Lizenzen im Präventionsbereich (Übungsleiter-B „Sport in der Prävention“) erhalten den Punktwert 1,5, Lizenzen im Kinder- und Jugendbereich (Übungsleiter-C „Breitensport Kinder/Jugendliche“ oder Übungsleiter-C „Breitensport Kinder“) ebenfalls den Punktwert 1,5. Jede sonstige Lizenz erhält den Punktwert 1.

Alle Braunschweiger Sportvereine wurden über den Verteilerschlüssel und die Berechnung der Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen informiert und um Einreichung der geforderten Unterlagen (Lizenzen und Zahlungsnachweise) gebeten.

Das für den genannten Zeitraum zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 90.660,52 € wird entsprechend der Anzahl der erreichten Punkte je antragstellendem Verein verteilt. Die in der Anlage aufgeführten Zuschussbeträge wurden unter Berücksichtigung kaufmännischer Rundung ermittelt. Anträge, welche nicht berücksichtigt werden konnten, lagen nicht vor.

Die Braunschweiger Sportvereine haben im 1. Halbjahr 2024 Honorarzahlungen in Höhe von rund 400.000,00 € an Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen geleistet.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im Doppelhaushalt 2023/24 zur Gewährung der Zuschüsse für Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n: Zuschüsse ÜL-TR 1. HJ 2024

Anlage zur Vorlage 24-23986**Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter/-innen und Trainer/-innen im 1. Halbjahr 2024**

Nr.	Verein	Zuschuss
1	1. Fitness- und Footballclub Braunschweig e.V.	2.114,53 €
2	1. JFV Braunschweig e.V.	528,63 €
3	Badminton Club Comet Braunschweig e. V.	881,05 €
4	Blindensportabteilung des Regionalvereins Braunschweig im Blinden- und Sehbehindertenverb Nds. e.V.	176,21 €
5	Boulder e.V.	352,42 €
6	Braunschweiger Judo-Club e. V.	2.819,37 €
7	Braunschweiger Kanu-Club e.V.	352,42 €
8	Braunschweiger Männer-Turnverein v. 1847 e.V.	14.273,08 €
9	Braunschweiger Schützengesellschaft 1545	176,21 €
10	Braunschweiger Sport-Club Acosta e.V.	2.202,64 €
11	Braunschweiger Tanz-Sport-Club e.V.	1.497,79 €
12	Braunschweiger Tennis- und Hockey-Club e.V.	881,05 €
13	BTSV Eintracht Braunschweig von 1895 e.V.	7.841,39 €
14	Familiensportverein Braunschweig e.V.	1.409,69 €
15	FC Sportfreunde 1920 Rautheim e. V.	528,63 €
16	Freie Turnerschaft Braunschweig e.V.	1.233,48 €
17	Gehörlosen Sportverein Braunschweig e.V. 1925	352,42 €
18	Gesundheitssportverein Braunschweig e.V.	704,84 €
19	Golf-Klub Braunschweig e. V.	352,42 €
20	Koronar-Sportverein Braunschweig e.V.	1.409,69 €
21	Lehndorfer Turn- u. Sportverein v. 1893 e.V.	1.585,90 €
22	Löwen Fußball Club Braunschweig e. V.	176,21 €
23	Männerturnverein Hondelage von 1909 e.V.	1.321,58 €
24	Motorsportclub der Polizei Braunschweig im ADAC e.V.	1.057,27 €
25	NaturFreunde Deutschland OG Braunschweig e. V.	881,05 €
26	Pferdesportgemeinschaft zwischen Harz & Heide e. V.	352,42 €
27	Polizeisportverein Braunschweig e.V.	7.224,65 €
28	Pony- und Reit-Club Volkmarode u.U. e. V.	352,42 €
29	Radsport-Verein Braunschweig von 1923 e.V.	176,21 €
30	Rasensportverein Braunschweig von 1928 e.V.	1.057,27 €
31	Ruder-Klub Normannia e.V.	176,21 €
32	S.C. Rot-Weiß Volkmarode 1912 e.V.	1.145,37 €
33	SC Victoria e.V.	616,74 €
34	Schützen-Gilde von 1970 e.V. Hondelage	176,21 €
35	Schützenverein Waggum von 1954 e.V.	176,21 €
36	Schwimm-Sport-Club Germania 08 e.V.	704,84 €
37	Schwimm-Sport-Team Braunschweig e.V.	440,53 €
38	Schwimm-Start-Gemeinschaft Braunschweig e.V.	1.409,69 €
39	Segler-Verein Braunschweig e. V.	1.057,27 €
40	Shotokan Braunschweig e.V.	176,21 €
41	Sport- und Kulturgemeinschaft e.V. von 1949 Dibbesdorf	440,53 €
42	Sportclub Einigkeit Griesmarode von 1902 e.V.	881,05 €
43	Sportgemeinschaft Blau-Gold Braunschweig e. V.	704,84 €
44	sportTREND Ultralaufteam Braunschweig e.V.	616,74 €
45	Sportverein Broitzem 1921 e.V.	792,95 €
46	SV Gartenstadt von 1960 e.V.	1.321,58 €
47	SV Grün-Weiß Waggum e. V.	1.497,79 €
48	SV Kralenriede 1922 e.V.	616,74 €

49	SV Lindenberg von 1949 e.V.	176,21 €
50	SV Melverode-Heidberg e.V.	1.233,48 €
51	SV Olympia 92 Braunschweig e.V.	1.321,58 €
52	SV Querum von 1911 e.V.	704,84 €
53	SV Schwarzer Berg e. V.	440,53 €
54	SV Stöckheim e.V. von 1955	1.762,11 €
55	Tischtennis Club Magni Braunschweig e.V.	176,21 €
56	Tischtennisclub Grün-Gelb Braunschweig e.V.	881,05 €
57	TSV Eintracht Völkenrode 1904 e.V.	1.057,27 €
58	TSV Germania Lamme 1946 e. V.	5.198,22 €
59	Turn- und Sportverein "Frisch Auf" e. V. Timmerlah	1.409,69 €
60	Turn- und Sportverein 1921 Schapen e.V.	528,63 €
61	Turn- und Sportverein Rüningen e.V.	969,16 €
62	Turn- und Sportverein Watenbüttel von 1920 e.V.	176,21 €
63	Turnverein Eintracht 1910 e.V. Veltenhof	176,21 €
64	Turnverein Mascherode von 1919 e.V.	352,42 €
65	Universitäts-Sport-Club Braunschweig e.V.	3.436,11 €
66	Verein für psychmotorische Entwicklungsförderung e.V.	528,63 €
67	Verein für Volkssport (VfV) v. 1898 Braunschweig	704,84 €
68	VfB Rot-Weiß 04 Braunschweig e.V.	352,42 €
69	VfL Bienrode 1930 e.V.	352,42 €
70	VfL Leiferde von 1924 e.V.	176,21 €
71	VTTC Concordia Braunschweig-Steterburg e.V.	352,42 €
72	Welfen Sport Club Braunschweig e.V.	969,16 €

Zur Verfügung stehendes Budget: 90.660,52 €

Gesamtpunktzahl: 514,5

Zuschuss je Punkt: 176,21 €

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Braunschweiger MTV von 1847 e. V. - Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2024

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

13.09.2024

Beratungsfolge

Sportausschuss (Entscheidung)

Sitzungstermin

27.09.2024

Status

Ö

Beschluss:

„Dem Braunschweiger MTV von 1847 e. V. wird ein Zuschuss in Höhe von bis zu 22.000,00 € als Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2024 gewährt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.8.2 die Entwicklung einzelner Sportarten im Bereich des Leistungs- und Spitzensport gezielt fördern, sofern ein entsprechendes Leistungssportkonzept vorgelegt wird und der Stadtsportbund Braunschweig e.V. zum Vorhaben eine befürwortende Stellungnahme vorlegt.

Der Braunschweiger MTV von 1847 e. V. (MTV) hat einen Zuschuss in Höhe von 22.000,00 € für die Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2024 beantragt. Im Sinne einer möglichst leistungssportlichen Ausrichtung hat sich der MTV mit weiteren Braunschweiger Sportvereinen in der Leichtathletikgemeinschaft Braunschweig (LG) zusammengeschlossen.

Das Ziel der LG und der angehörigen Sportvereine ist es, Leichtathletik in Braunschweig auf möglichst hohem Niveau zu treiben, Erfolge bei deutschen, norddeutschen und Landesmeisterschaften zu erzielen und dadurch das Image der Stadt Braunschweig als Leichtathletikhochburg über die Grenzen Braunschweigs hinaus zu vertreten. Insbesondere für diese Saison-Höhepunkte ist eine spezifische Vorbereitung der Athletinnen und Athleten notwendig.

Die LG-Athletinnen und Athleten haben neben ihrem Vereinstraining in der LG die Möglichkeit, auf einem höheren Niveau zusammen mit anderen Spitzenathletinnen und -athleten zu trainieren und sich gezielt auf nationale und internationale Wettkämpfe vorzubereiten.

Ein der Ziffer 3.8.2 entsprechendes Leistungssportkonzept wurde bereits im vergangenen Jahr vorgelegt und vom Stadtsportbund Braunschweig e. V. gemäß Ziffer 3.8.2 befürwortet. Gegenüber den Vorjahren haben sich am Konzept und an der leistungssportlichen Ausrichtung keine Veränderungen ergeben. Der Stadtsportbund Braunschweig e. V. befürwortet das Leistungssportkonzept weiterhin und hat mitgeteilt, dass die Stellungnahme aus dem letzten Jahr weiterhin gültig ist.

Die Verwaltung schlägt vor, gemäß Ziffer 3.8.2 der Sportförderrichtlinie dem MTV einen

Zuschuss in Höhe von bis zu 22.000,00 € als Fehlbedarfsfinanzierung für die Förderung des Leistungssportes Leichtathletik im Jahr 2024 zu gewähren.

Haushaltsmittel:

Haushaltsmittel in ausreichender Höhe stehen im städtischen Doppelhaushalt 2023/24 zur Verfügung.

Herlitschke

Anlage/n:

Leistungssportkonzept
Befürwortende Stellungnahme SSB

Leistungssportliche Konzeption der LG Braunschweig

I. Zweckbestimmung der LG Braunschweig

Die LG Braunschweig ist der Zusammenschluss der Leichtathletik-Abteilungen des MTV Braunschweig, des BTSV Braunschweig, des Grün-Weiß Waggum, des PSV Braunschweig und des SC Victoria. Sie existiert in wechselnden Vereinszusammensetzungen seit 1977 ohne Unterbrechung. Die Achse bilden sowohl in organisatorischer als auch in sportlicher Hinsicht seit Langem der MTV und Eintracht.

Die Athletinnen und Athleten der genannten Vereine starten ab der Altersklasse U14 gemeinsam, können daher vereinsübergreifend Staffeln und Mannschaften bilden. Ferner erhalten alle Vereine von der Stadt über die LG einen gemeinsamen Zuschuss. Hiervon wird in erster Linie der Meisterschaftsbetrieb der höheren Ebenen (Landesmeisterschaften, norddeutsche Meisterschaften, deutsche Meisterschaften) finanziert. Getragen werden auf diese Weise Teilnehmergebühren, Reise- und Übernachtungskosten.

Die Kooperationsform der LG hat über die Jahre und Jahrzehnte viel dazu beigetragen, die Braunschweiger Leichtathletik-Vereine näher zusammenzubringen, ihr Konkurrenzdenken zu relativieren, sich insbesondere nicht leistungsstarke Athletinnen und Athleten abzuwerben, sondern zusammenzuarbeiten - statt gegen- oder nebeneinander.

Für das Verständnis der LG ist es wichtig, dass sie keine organisatorische Geschlossenheit aufweist, wie es etwa für die Schwimmsportgemeinschaft SSG etwa zutrifft. Die Abteilungen und Vereine gehen in der LG nicht auf oder treten hinter ihr zurück, sondern behalten in ihr eine bedeutende und eigenständige Rolle. So ist die Beschäftigung der Trainerinnen und Trainer und die Organisation des Trainingsbetriebs (weitgehend) Sache der Vereine, nicht der LG. Die LG ist ein gemeinsamer Überbau, eine punktuelle Kooperation, die verbindlich nur für den Wettkampfbetrieb ist - nicht mehr und nicht weniger.

II. Heterogenität und Offenheit der LG als ihr wesentliches Merkmal

Im Folgenden werden die beiden maßgeblichen leistungssportlichen Konzepte der LG vorgestellt. Vorausgeschickt sei, dass es kein einheitliches Konzept innerhalb der LG gibt, das für alle Athletinnen und Athleten gilt und von allen Vereinen und Trainern innerhalb der LG gleichermaßen praktiziert wird. Die LG hat sich immer als offenen Zusammenschluss verstanden, der den Vereinen und ihren Leistungssportgruppen Freiheiten für eigene Wege lässt. Wenn man so will, ist das ihr übergreifendes Konzept, mit dem sie seit Jahrzehnten bei regionalen und nationalen Meisterschaften erfolgreich ist. Hinzutritt die immer wieder bestätigte Erfahrung, dass man, wenn man Trainerinnen und Trainer, Athletinnen und Athleten von Rang gewinnen will, diesen auch Raum für ihre individuellen Vorstellungen lassen muss. Aufgrund der Struktur der LG gibt es aber keine zentrale Trainingsleitung, die für alle verbindliche Standards festlegen könnte oder wollte.

III. Das Flaggenschiff der LG: Das Laufteam Braunschweig

Die weit hervorstechende leistungssportliche Spitze bildet die von Peter Heine betreute und geführte Gruppe auswärtiger Mittel- und Langstreckenläufer, das sogenannte Laufteam Braunschweig. In ihm versammeln sich Läuferinnen und Läufer aus dem gesamten Bundesgebiet. Zum Hintergrund: Die

Leichtathletik ist in den letzten drei Jahrzehnten von einer Kern- zu einer Randsportart geschrumpft. Es gibt leider nur noch wenige finanziell gut ausgestattete Großvereine, die Talente mit Potential zu nationalen Spitzenleistungen aufnehmen, weiterbilden und fördern können. Die ebenso weniger gewordenen Talente sind an ihren Wohn- oder Ausbildungsorten oft auf sich alleingestellt und ohne Anschluss an eine Trainingsgruppe.

Als LG Braunschweig gehören wir nicht in die erste Reihe der Großvereine, aber stehen kurz dahinter. Das Konzept beruht darauf, Spitzenathleten finanziell so zu fördern, sie zugleich zu beraten und mit ihren Heim- oder Verbandstrainern vertrauensvoll im Sinne der Sache zusammenzuarbeiten. Gleichzeitig werden durch regelmäßige Begegnungen bei gemeinsamen Wettkämpfen, durch gemeinsame Trainingseinheiten und Treffen auch im geselligen Rahmen in Braunschweig der Mannschaftsgeist und der Teamgedanke großgeschrieben.

1. Finanzielle Förderung

Die Förderung ist zunächst eine finanzielle. Hochleistungssport zu betreiben ist mit nicht geringen Kosten verbunden. Der große zeitliche Aufwand führt überdies dazu, dass für das in diesem Alter übliche Jobben kaum Zeit bleibt und eine wichtige Einnahmequelle meist entfällt. Um junge Leute gleichwohl zu motivieren, sich parallel zur Ausbildung dem Leistungssport zu widmen, bedarf es daher kontinuierlicher und verlässlicher finanzieller Unterstützung. Diese stellt der Förderverein des Laufteam Braunschweig durch seine Sponsoren sicher. Der Förderverein leistet ausweislich seiner Homepage und in vollständiger Transparenz gegenüber dem Finanzamt pauschale monatliche Zuwendungen an seine Spitzenathletinnen und -athleten. Prämien gibt es für Meisterschaftserfolge sowie das Erreichen bestimmter Zeiten auf den unterschiedlichen Distanzen. Ferner werden Trainingslagerzuschüsse gewährt.

Weitere tragende Säulen des Fördermodells bilden der MTV und die LG/Stadt Braunschweig. Nur durch die Summe der Beiträge der Sponsoren, des MTV, dessen Mitglieder die Laufteam-Athleten sind, **und** der LG mit der großzügigen städtischen Fördersumme im Budget kann die aktuelle Struktur aufrechterhalten werden. Hauptponsoren sind die Firma Mietens und Partner (Münzgroßhandel) sowie das Bausachverständigenbüro BWI (Bartel Wotschke Ingenieure GmbH).

2. Betreuung und Beratung

Peter Heine begleitet unsere Athleten regelmäßig zu Wettkämpfen im gesamten Bundesgebiet. In der Regel haben unsere auswärtigen Spitzenathleten einen Trainer in ihrer Heimat oder in ihrem Heimatverband, so dass diese Funktion in der Regel bereits abgedeckt ist. Als sportlicher Berater und Impulsgeber wird Peter Heine jedoch aufgrund seiner Fachkompetenz und offenen Art gern und regelmäßig in Anspruch genommen. Regelmäßige Gesprächsthemen sind die Trainingsgestaltung und die Wettkampfplanung, die langfristige Orientierung zu Schwerpunkt-Disziplinen und die Wettkampftaktik. Herr Heine war bis Anfang des Jahres Präsident des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen. Durch seine Pensionierung verfügt er nun über noch mehr Zeit, die Betreuerrolle wahrzunehmen und auszufüllen. Als ehemaliger Mittel- und Langstreckler sowie DM-Teilnehmer hat er das nötige Fachwissen und die Empathie, um sich in die Situation seiner Schützlinge hinzusetzen. Als neuer Rechtsausschuss-Vorsitzender des NLV ist er im Leichtathletik-Verband gut vernetzt.

3. Sportliche Führung

Die im Laufteam versammelten Spitzenathleten sind verpflichtet, sich durch permanentes Training für die für sie in Frage kommenden Wettkämpfe im Saisonverlauf fit zu halten. Die Wettkämpfe sind mit der sportlichen Leitung abzustimmen. Dabei ist auf das Vereinsinteresse der LG Rücksicht zu nehmen.

4. Wertevermittlung

Uns ist es wichtig, den Athletinnen und Athleten insgesamt gerecht zu werden. Wir wollen sie auch menschlich und in ihrer Persönlichkeit fördern, eine familiäre Atmosphäre schaffen, ihnen etwas vermitteln und umgekehrt auch von ihnen lernen. Es geht darum, sie zu fordern, ohne sie zu überfordern. Sportliche Ziele müssen aufgrund einer sachlich fundierten analytischen Grundlage gesteckt werden. Die Mitglieder des Laufteams sollen sich, wenn es sich anbietet, wechselseitig unterstützen, im Training, bei der Wettkampfbegleitung, bei „Hasen“, also Tempomacherdiensten. Der Gedanke des sauberen und fairen Sports hat einen zentralen Stellenwert.

5. Stadtmarketing-Aspekt sportlicher Präsenz und Erfolge bei nationalen und überregionalen Meisterschaften

In den letzten Jahren und Jahrzehnten wurde bei nationalen und regionalen Meisterschaften, mitunter auch bei internationalen Meisterschaften zahlreiche Erfolge erzielt. Diese sind in der Jahresschrift der LG Braunschweig dokumentiert, die ich unseren jährlichen Zuschussanträgen stets beigefügt habe und auf die ich an dieser Stelle verweisen möchte. Kontinuierlich gab es jedoch Erfolge bei deutschen Meisterschaften, so dass LG-Athleten den Namen der Stadt Braunschweig in einem positiven Kontext weit verbreiten konnten.

IV. Nachwuchsarbeit an der örtlichen Basis der LG Braunschweig

Der Anspruch der LG-Vereine war und ist es, den leistungssportlichen Betrieb nicht auf die überwiegend auswärtigen Athleten des Laufteam Braunschweig zu beschränken, sondern auch selbst intensiv talentierten Nachwuchs zu gewinnen und auszubilden. Aktuell ist dabei Eintracht Braunschweig mit seinem Trainerteam führend, in dessen Ägide sich auch einige MTV-Nachwuchsathleten begeben.

Das hier vorherrschende Konzept orientiert sich am Rahmentrainingsplan des DLV. Dieser ist darauf ausgerichtet, die unteren Jahrgänge möglichst breit auszubilden. Die sog. Kinder-Leichtathletik sorgt für eine mitunter spielerische Hinführung zu den Grundbewegungen des Laufens, Springens und Werfens. Möglichst lange sollen alle drei Grunddisziplinen zur Förderung koordinativer und kognitiver Fähigkeiten vermittelt und ausgeübt werden. In den mittleren Jahrgängen erfolgt sodann eine zunehmende Spezialisierung auf Neigungs- und Talentdisziplinen sowie eine schrittweise erfolgende Ausweitung und Intensivierung des Trainings.

V. Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Leichtathletik-Verband

Um die Leichtathletik voranzubringen, muss man nicht nur horizontal auf Ebene benachbarter Vereine kooperieren, sondern auch vertikal gut zusammenarbeiten. Für die LG sind dies der Niedersächsische Leichtathletik-Verband in Hannover sowie seine örtlichen Gliederungen. Die LG sieht sich selbstverständlich in der Pflicht, auch die Funktionsfähigkeit des NLV-Kreisverbandes zu fördern, insbesondere wenn es darum geht, Leute für die Organisation der örtlichen Meisterschaften und Sportfeste zu gewinnen, seien es Vorstandsmitglieder, KampfrichterInnen oder HelferInnen.

Auch die Zusammenarbeit mit der Zentrale des Niedersächsischen Leichtathletikverbandes darf als gut und vertrauensvoll eingeschätzt werden. Der Verfasser war bis zum heutigen Tage Vorsitzender des Rechtsausschusses des NLV und hat an einer Satzungsreform mitgewirkt.

Ein Konzept des Niedersächsischen Landessportbundes gegen sexualisierte Gewalt hat der MTV aufgegriffen und für sich umgesetzt. Es ist Anspruch auch der LG, ein wachsames Auge für den Schutz der Freiheitssphäre der Kinder und Jugendlichen zu haben und möglichen Missständen mit der nötigen Entschlossenheit und zugleich mit Augenmaß entgegenzutreten.

Zuschussantrag des Braunschweiger MTV von 1847 e. V. zur Förderung des Leistungssportes Leichtathletik – Stellungnahme des Stadtsportbundes Braunschweig e. V. vom 1. November 2023

„Die LG Braunschweig wird seit Jahren durch die Stadt Braunschweig bezuschusst, um einerseits den Trainings- und Wettkampfbetrieb für Nachwuchsleichtathletinnen und Nachwuchsleichtathleten aus den derzeit fünf „Stammvereinen“ durchführen und andererseits die Teilnahme Braunschweiger Spitzenathletinnen und Spitzenathleten an regionalen, nationalen und internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften gewährleisten zu können.

Die von der LG vorgelegte leistungssportliche Konzeption, aus der auch die Entwicklung der letzten Jahre ersichtlich ist, orientiert sich an den Vorgaben und Leistungssportkonzepten der Fachverbände (DLV, NLV) und stellt somit eine sehr gute Grundlage für eine weitere erfolgreiche Entwicklung sowohl der Nachwuchsförderung als auch der Förderung des Leistungs- und Spitzensportes in der LG dar. Die beschriebenen leistungssportlichen Zielsetzungen, die insbesondere durch eine finanzielle Förderung der Athletinnen und Athleten, gemeinsame Trainings- und Wettkampfplanungen sowie individuelle Betreuung und Beratung erreicht werden sollen, zeugen nach Ansicht des SSB von einer kompetenten und zielorientierten Zukunftsplanung. Darüber hinaus werden diese Zielsetzungen vom Stützpunktsystem des N LV unterstützt.

Eine erhebliche Reduzierung oder der Wegfall der jahrelangen Bezuschussung der LG würde perspektivisch zu einer deutlichen Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die „Leichtathletik“ in Braunschweig führen. Gerade die vereinsübergreifende Zusammenführung von Athletinnen und Athleten in der LG führte in den vergangenen Jahren zu zahlreichen Erfolgen bei regionalen und nationalen, aber auch internationalen Meisterschaften.

Im Hinblick auf die Zielsetzungen der Sportförderrichtlinie gem. Ziffern 2.5 und 2.6 und die vorgelegte leistungssportliche Konzeption befürwortet der Stadtsportbund Braunschweig e.V. eine, vom MTV Braunschweig von 1847 e.V. beantragte Einzelförderung der LG Braunschweig gem. Ziffer 3.8.2 der Sportförderrichtlinie.“

Betreff:

Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine | Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse im Jahr 2024 - Nachbewilligungen

Organisationseinheit:
Dezernat VIII
0670 Sportreferat

Datum:
13.09.2024

<i>Beratungsfolge</i> Sportausschuss (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 27.09.2024	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

„Abweichend vom Beschluss des Sportausschusses vom 14. August 2024 über die Gewährung von dynamisierten Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüssen (Ds. 24-23985) wird

1. dem Turn- und Sportverein Germania Lamme 1946 e. V. (Lfd. Nr. 68) ein weiterer dynamisierter Zuschuss in Höhe von 1.912,64 €

sowie

2. dem Turn- und Sportverein Watenbüttel e. V. (Lfd. Nr. 70) ein weiterer dynamisierter Zuschuss in Höhe von 5.598,35 €

gewährt.“

Sachverhalt:

Die Stadt Braunschweig kann gemäß Ziffer 3.6.3 der Sportförderrichtlinie Sportvereinen für den Betrieb und die laufende Unterhaltung ihrer vereinseigenen, gepachteten und gemieteten Sportstätteninfrastruktur jährlich auf Grundlage der entsprechenden Einzelansätze zweckgebundene, pauschalierte Zuschüsse gewähren.

In der Sitzung des Sportausschusses am 14. August 2024 wurde die Gewährung der dynamisierten Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse mit einer Gesamthöhe von 1.023.672,62 € beschlossen.

Im Nachgang wurde bei zwei Vereinen festgestellt, dass der Zuschuss zu erhöhen ist. Entsprechend soll den beiden Vereinen mit dieser Nachbewilligung der restliche zu gewährende Zuschuss zugesprochen werden.

1. Turn- und Sportverein Germania Lamme 1946 e. V.: Im Juni 2024 hat der Verein die Pflege des Kunststoffrasenspielfeldes erstmalig übernommen und soll daher ab Juni 2024 anteilig den Unterhaltungszuschuss erhalten. Der Verein erhält im Jahr 2024 somit einen Gesamtzuschuss in Höhe von 39.597,13 €.

2. Turn- und Sportverein Watenbüttel e. V.: Nach der Sanierung des Rasenspielfeldes 2022/23 hat der Verein die Pflege des Rasenplatzes im vergangenen Jahr 2023 übernommen und einen anteiligen Zuschuss hierfür erhalten. Bei der Berechnung des Zuschusses für 2024 wurde irrtümlich ebenfalls nur der Anteil berücksichtigt. Der Verein soll

daher den restlichen zu gewährenden Zuschuss erhalten und erhält somit im Jahr 2024 einen Gesamtzuschuss in Höhe von 17.095,04 €.

Insgesamt erhalten die Braunschweiger Sportvereine im Jahr 2024 somit Betriebs- und Unterhaltungskostenzuschüsse in einer Gesamthöhe von 1.031.183,61 €.

Haushaltsmittel zur Gewährung der vorgeschlagenen Zuschüsse sind im städtischen Doppelhaushalt 2023/24 enthalten.

Herlitschke

Anlage/n:

keine

Betreff:

Beratung des Doppelhaushaltes 2025/2026 des Sportreferates

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VIII 0670 Sportreferat	<i>Datum:</i> 20.09.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Entscheidung)	27.09.2024	Ö

Beschluss:

„Dem Doppelhaushaltsplanentwurf 2025/2026, soweit er in die empfehlende Beschlusszuständigkeit des Sportausschusses fällt, und den in den Anlagen

1. Anfragen/Anregungen (Anlage 1)
2. Finanzunwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Doppelhaushalt 2025/2026 (Anlage 2)
3. Ergebnishaushalt (Anlage 3)
4. Finanzhaushalt/Investitionsprogramm (Anlage 4)

aufgeführten Änderungen wird zugestimmt / nicht zugestimmt.“

Sachverhalt:

Die Anträge der Fraktionen/Stadtbezirksräte sowie die Ansatzveränderungen der Verwaltung haben Änderungen der Produkterträge und -aufwendungen zur Folge. Aus technischen Gründen sind die Auswirkungen erst nach der Beschlussfassung durch den Rat ermittelbar. Die Darstellung der endgültigen Produkt-Planbeträge erfolgt daher mit der Endausfertigung des Doppelhaushaltspans 2025/2026.

Nach aktuellem Stand sind für das Sportreferat Haushaltsreste im Ergebnishaushalt und im Investitionsmanagement in Höhe von 4.806.058,41 € von 2023 auf 2024 zur Abwicklung von Geschäftsvorfällen übertragen worden.

Hierbei handelt es sich um die als vorrangig dargestellten Bedarfe. Dies berücksichtigend ist davon auszugehen, dass diese Haushaltsmittel auch bereits in Anspruch genommen worden sind.

Herlitschke

Anlage/n:

- Anlage 1: Anfragen/Anregungen
- Anlage 2: Finanzunwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Haushalt
- Anlage 3: Ergebnishaushalt
- Anlage 4: Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Anlage 1: Anfragen/Anregungen

- A 004 -

Die FRAKTION. - DIE LINKE, Volt, Die
PARTEI
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

Diverse / FB 20

Produkt

Diverse

ANFRAGE/ANREGUNG ZUM HAUSHALT 2025/2026**Text:**

"Ergebnisverbesserungen" im Planungsverfahren

Begründung:

In der Präsentation zum Entwurf teilt die Verwaltung mit, dass im internen Planungsverfahren "Ergebnisverbesserungen" im Umfang von rund 45 Mio. Euro realisiert wurden.

Dazu fragen wir an, welche konkreten Minderaufwendungen oder Mehrerträge in jedem Fachbereich/Referat jeweils erzielt wurden?

Die Beantwortung soll in dem für den jeweiligen Fachbereich/Referat zuständigen Ausschuss erfolgen.

gez. Udo Sommerfeld

Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

Dez. VII
FB 20

Datum: 17.09.2024

**Beantwortung der Anfrage Nr. A 004 der
Gruppe Die Fraktion. – DIE LINKE., Volt und Die PARTEI zum Haushalt 2025/2026**

Text:

"Ergebnisverbesserungen" im Planungsverfahren

Begründung:

In der Präsentation zum Entwurf teilt die Verwaltung mit, dass im internen Planungsverfahren "Ergebnisverbesserungen" im Umfang von rund 45 Mio. Euro realisiert wurden.

Dazu fragen wir an, welche konkreten Minderaufwendungen oder Mehrerträge in jedem Fachbereich/Referat jeweils erzielt wurden?

Die Beantwortung soll in dem für den jeweiligen Fachbereich/Referat zuständigen Ausschuss erfolgen.

Antwort:

Ich nehme Bezug auf die Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion im Rat der Stadt "Transparenz in den Haushaltsberatungen" (DS 24-24333-01).

Im Rahmen des verwaltungsinternen Haushaltaufstellungsverfahren wurde an die angemeldeten Mehrbedarfe der Organisationseinheiten ein strenger Maßstab angelegt und zur Vermeidung von Überplanungen den Anmeldungen der Ist-Aufwand des Jahres 2023 gegenübergestellt und analysiert. Hierdurch kam es bereits zu einer erheblichen Absenkung gegenüber den geltend gemachten Mehrbedarfen.

Als Reaktion auf die stark angespannte Haushaltsslage wurde auf Basis dieser reduzierten Mehrbedarfsmeldungen zusätzlich eine pauschale Reduzierung in Höhe von 3 % auf die Aufwandsbudgets der Teilhaushalte vorgenommen, von der allein die Teilhaushalte der Fachbereiche 40, 51 und 37 ausgenommen wurden.

Im späteren Vollzug des Haushalts besteht insoweit Flexibilität, dass die Dezernatsleitungen im Rahmen ihrer Fachverantwortung die im Haushaltsentwurf vorläufig bestimmten Ansätze, denen die pauschalen Kürzungen zunächst zugeordnet wurden, unterjährig innerhalb der Budgets eigenverantwortlich anders zuordnen können. Im Ergebnis dieses Planungsverfahrens erhält jede Organisationseinheit jedoch mindestens einen Inflationsausgleich im Vergleich zum Ist-Aufwand 2023.

Es wurde ebenfalls eine Priorisierung der Maßnahmen im Investitionsmanagement vorgenommen (s. u.a. Liste der Zukunftsprojekte (Ziffer 3.2.9.3) im Vorbericht zum Haushaltsentwurf 2025/2026).

Rechnerisch konnte in dem verwaltungsinternen Haushaltaufstellungsverfahren dabei eine Ergebnisverbesserung von ca. 45 Mio. € erzielt werden (s. Präsentation zum Haushaltsentwurf 2025/2026).

Im Vergleich der Teilhaushalte im Doppelhaushalt 2023/2024 zu den Teilhaushalten im Haushaltsentwurf 2025/2026 sind die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt insgesamt angestiegen. Die Ausweitung konnte jedoch durch die o. g. verwaltungsinterne Vorgehensweise begrenzt und die Überplanung in den Budgets weiter abgebaut werden.

Ferner hat die Verwaltung Maßnahmen ergriffen um die Ertragskraft für die Jahre 2025 ff. zu erhöhen. Dies erfolgt insbesondere durch die Anhebung der Grundsteuer B.

Gez. Geiger 17.09.2024

Unterschrift (Dez./FBL)

Anlage 2: Finanzunwirksame Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte zum Haushalt

- Keine -

Anlage 3: Ergebnishaushalt

- A) Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte
- B) Ansatzveränderungen der Verwaltung – keine -

- FWE 099 -

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit
67 / Ref. 0670Produkt / Kostenart
1.42.4210.01 / 431810**ANTRAG ZUM ERGEBNISHAUSHALT 2025/2026****Überschrift**

Sportvereine / Sportbetrieb

Teilhaushalt:

FB 67 Stadtgrün und Sport, Seite: 871 ff.

 Ertrag Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung:

Transferaufwendungen, Zeile: 18

Produktnummer:

1.42.4210.01

Produktbezeichnung:

Sportförderung

Der Antrag gilt:

<input type="checkbox"/> einmalig	<input checked="" type="checkbox"/> dauerhaft	
<input type="checkbox"/> 2025	<input checked="" type="checkbox"/> Ab 2025	<input type="checkbox"/> für _____ Jahre
<input type="checkbox"/> 2026	<input checked="" type="checkbox"/> Ab 2026	<input type="checkbox"/> für _____ Jahre

Beantragter Veränderungsbetrag (+ / -)

für 2025

+ 100.000 € für/ab 2026

€

Es wird zugleich folgende Deckung vorgeschlagen:

Teilhaushalt:

Seite: _____

 Ertrag Aufwand

Haushaltsansatzbezeichnung:

Zeile: _____

Produktnummer:

Produktbezeichnung:

Deckungsbetrag (+ / -)

für 2025

für/ab 2026

€

€

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

- FWE 100 -

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

67 / Ref. 0670

Produkt

1.42.4210.01 / 431810

FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026**Überschrift**

Erhalt und Betrieb des Landesstützpunkts Schwimmen der SSG BS

Beschlussvorschlag

Dem Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig (SSG BS) e. V. werden im Doppelhaushalt 2025 / 2026 (Teilhaushalt Referat 0670 Sportreferat) pro Haushaltsjahr aus Mitteln der Sportförderung **64.850 Euro für den Erhalt sowie 13.050 Euro für den Betrieb** des Landesstützpunktes Schwimmen gewährt. Die Bezugssumme der SSG BS soll dabei nicht zu Lasten anderer Zuschussempfänger gehen.

Begründung

Am 23. August 2024 hat sich die Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig (SSG BS) an alle Ratsfraktionen gewandt und darum gebeten, die von dem Verein beantragten Zuschüsse für den Landesstützpunkt Schwimmen zu bewilligen. Der Verein weist in seinem Schreiben insbesondere auf die gestiegenen Personalkosten durch professionelleres Training sowie auf die höhere Kostenbelastung bei der Schwimmbadnutzung durch gestiegene Wasserpreise hin.

Die SSG BS hat deshalb eine Finanzierungsstrategie entwickelt, die u. a. eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge (2024 = 30 %, 2025 = 30 %, ab 2026 = 10 %) sowie aktive Sponsoring-Maßnahmen enthält. In der Finanzplanung des Vereins ist deutlich zu erkennen, dass die SSG BS nach wie vor auf die Zuschüsse der Stadt BS angewiesen ist. Mit der Bewilligung würden die Fraktionen einen Verein unterstützen, der für kontinuierlichen Erfolg und steigende Bedeutung steht. Zudem würde so der Ansatz der SSG BS gestärkt, das Training zu professionalisieren.

gez. Leonore Köhler, Lisa-Marie Jalyschko
Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

- FWE 108 -

Faktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgetragen

Teilhaushalt / Org.-Einheit

37, KuW, 50, 51, 67 / FB 50
(Diverse)

Produkt

Diverse

FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026**Überschrift**

Dynamisierung der Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich

Beschlussvorschlag

1. Das für das Jahr 2022 neu eingeführte „Durchschnittsverfahren“ zur Berechnung der Dynamisierungsrate für Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich (Vorlage 21-17494) wird aufgehoben. Stattdessen wird in Absprache mit den Braunschweiger Wohlfahrtsverbänden und dem Kulturrat Braunschweig ein praktikables Verfahren entwickelt, das aktuelle Tarifsteigerungen und die Inflationsrate zeitnah berücksichtigt und nicht die Durchschnittswerte von 6 Jahren rückwärts zugrunde legt.
2. Zur konsensualen Entwicklung eines praktikablen Verfahrens ist wahrscheinlich ein längerer Zeitraum nötig, so dass zumindest bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen 2025 dieses neue Verfahren nicht berücksichtigt werden kann.
3. Deshalb wird für 2025 einmalig ein pauschaler Dynamisierungssatz von insgesamt 7 % angesetzt, um die hohen Ausgaben-Steigerungen auffangen zu können, die durch Personalkosten-Erhöhungen und Inflation eingetreten sind. Für 2026 wird zunächst der im Haushaltsentwurf vorgesehene Dynamisierungssatz eingeplant und im Laufe des Jahres 2025 an das neue Verfahren angepasst.
4. Das in Punkt 3. beschriebene Verfahren wird auf alle Zuschüsse angewendet, die unter die Dynamisierung fallen. Wenn für einzelne Zuschussempfänger*innen durch beschlossene Haushaltsanträge der Fraktionen höhere Zuschusserhöhungen beschlossen werden, wird für 2025 keine zusätzliche Dynamisierung angesetzt.

BegründungVersand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

Wir haben in Deutschland in den letzten Jahren eine hohe Inflation in allen Bereichen erfahren, deren Höhe mindestens seit der Jahrtausendwende nicht mehr erlebt worden ist. Entsprechend gab es hohe Tarifsteigerungen in allen Bereichen von teilweise 10 % und mehr. Das hat wie bei der Stadt Braunschweig so auch bei fast allen gemeinnützigen Trägern zu unerwartet hohen Kostensteigerungen geführt, die kaum aufzufangen sind. Die institutionellen Zuschüsse, die für fast alle Träger existenziell sind, müssen zumindest diese Kostensteigerungen abdecken. Die Zeiten, in denen sinkende Förderung durch andere Einnahmen, unterbezahltes Personal oder Ehrenamt kompensiert werden konnten, sind seit langem vorbei. Wenn Braunschweig nicht in eine Situation kommen will, in der zunehmend wichtige öffentliche Angebote für das Gemeinwohl wegfallen oder für mehr Geld durch die öffentliche Hand selbst übernommen werden müssen, muss auch gerade bei hoher Inflation eine angemessene Steigerung der Zuschüsse erfolgen.

Das seit 2022 praktizierte Verfahren, nach der die jährliche Dynamisierungsrate nach den Durchschnittssteigerungen der Tarife und Sachkosten der letzten 6 Jahre berechnet wird - wobei das Jahr vor der jeweiligen Zuschusseinplanung unberücksichtigt bleibt, ist unproblematisch, wenn es von Jahr zu Jahr nur geringe Schwankungen gibt, lässt sich aber bei den großen Sprüngen von heute nicht anwenden. Trotz alldem ist nachvollziehbar, dass ein sicheres, einfaches und praktikables Verfahren nicht von heute auf morgen zu entwickeln ist. Da aber dringend Handlungsbedarf besteht, wird einmalig eine pauschale Erhöhung von insgesamt 7 % vorgeschlagen.

gez. Leonore Köhler, Lisa-Marie Jalyschko
Unterschrift

Dez. VII
20.11

Datum: 16.09.2024

**Stellungnahme zum Antrag Nr. FWE 108 der
Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Haushalt 2025/2026**

Text:

Dynamisierung der Zuschüsse im Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturbereich

1. Das für das Jahr 2022 neu eingeführte „Durchschnittsverfahren“ zur Berechnung der Dynamisierungsrate für Zuschüsse im Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturbereich (Vorlage 21-17494) wird aufgehoben. Stattdessen wird in Absprache mit den Braunschweiger Wohlfahrtsverbänden und dem Kulturrat Braunschweig ein praktikables Verfahren entwickelt, das aktuelle Tarifsteigerungen und die Inflationsrate zeitnah berücksichtigt und nicht die Durchschnittswerte von 6 Jahren rückwärts zugrunde legt.
2. Zur konsensualen Entwicklung eines praktikablen Verfahrens ist wahrscheinlich ein längerer Zeitraum nötig, so dass zumindest bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen 2025 dieses neue Verfahren nicht berücksichtigt werden kann.
3. Deshalb wird für 2025 einmalig ein pauschaler Dynamisierungssatz von insgesamt 7 % angesetzt, um die hohen Ausgaben-Steigerungen auffangen zu können, die durch Personalkosten-Erhöhungen und Inflation eingetreten sind. Für 2026 wird zunächst der im Haushaltsentwurf vorgesehene Dynamisierungssatz eingeplant und im Laufe des Jahres 2025 an das neue Verfahren angepasst.
4. Das in Punkt 3. beschriebene Verfahren wird auf alle Zuschüsse angewendet, die unter die Dynamisierung fallen. Wenn für einzelne Zuschussempfänger*innen durch beschlossene Haushaltsanträge der Fraktionen höhere Zuschusserhöhungen beschlossen werden, wird für 2025 keine zusätzliche Dynamisierung angesetzt.

Begründung:

Wir haben in Deutschland in den letzten Jahren eine hohe Inflation in allen Bereichen erfahren, deren Höhe mindestens seit der Jahrtausendwende nicht mehr erlebt worden ist. Entsprechend gab es hohe Tarifsteigerungen in allen Bereichen von teilweise 10 % und mehr. Das hat wie bei der Stadt Braunschweig so auch bei fast allen gemeinnützigen Trägern zu unerwartet hohen Kostensteigerungen geführt, die kaum aufzufangen sind. Die institutionellen Zuschüsse, die für fast alle Träger existenziell sind, müssen zumindest diese Kostensteigerungen abdecken. Die Zeiten, in denen sinkende Förderung durch andere Einnahmen, unterbezahltes Personal oder Ehrenamt kompensiert werden konnten, sind seit langem vorbei. Wenn Braunschweig nicht in eine Situation kommen will, in der zunehmend wichtige öffentliche Angebote für das Gemeinwohl wegfallen oder für mehr Geld durch die öffentliche Hand selbst übernommen werden müssen, muss auch gerade bei hoher Inflation eine angemessene Steigerung der Zuschüsse erfolgen.

Das seit 2022 praktizierte Verfahren, nach der die jährliche Dynamisierungsrate nach den Durchschnittssteigerungen der Tarife und Sachkosten der letzten 6 Jahre berechnet wird - wobei das Jahr vor der jeweiligen Zuschusseinplanung unberücksichtigt bleibt, ist unproblematisch, wenn es von Jahr zu Jahr nur geringe Schwankungen gibt, lässt sich aber bei den großen Sprüngen von heute nicht anwenden. Trotz alldem ist nachvollziehbar, dass ein sicheres, einfaches und praktikables Verfahren nicht von heute auf morgen zu entwickeln ist. Da aber dringend Handlungsbedarf besteht, wird einmalig eine pauschale Erhöhung von insgesamt 7 % vorgeschlagen.

Stellungnahme:

Das für das Jahr 2022 neu eingeführte „Durchschnittsverfahren“ zur Berechnung der Dynamisierungsrate für Zuschüsse im Sozial-, Jugend-, Sport- und Kulturbereich (DS 21-17494) wurde 2021 entwickelt. Diese Neuregelung sieht vor, die Durchschnittssätze für einen längeren Zeitraum zu betrachten und bietet den Zuwendungsempfängern dadurch eine verlässliche Grundlage.

Dies vorausgeschickt nimmt die Verwaltung zum Antrag FWE 108 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt 2025/2026 wie folgt Stellung:

Zu Nr. 1: Der Antrag geht unzutreffend von einem Betrachtungszeitraum von sechs Jahren aus. Der Zeitraum beträgt laut Ratsbeschluss (s.o.; DS 21-17494) fünf Jahre. Der mehrjährige Betrachtungszeitraum dient dazu, kurzfristige Schwankungen auszugleichen und hat bei Einführung des neuen Berechnungsverfahrens dazu geführt, dass eine drohende Kürzung des Dynamisierungssatzes trotz niedriger Inflationsraten und Tarifabschlüssen verhindert wurde.

Zu Nr. 2: Die beiden bisher angewandten Verfahren zur Berechnung des Dynamisierungssatzes wurden jeweils mit erheblichem Abstimmungsaufwand mit den Wohlfahrtsverbänden und der Politik einvernehmlich entwickelt. Ein praktikableres einfaches und zeitnahe Verfahren ist nicht erkennbar

Zu Nr. 3: Derzeit geht die Inflationsrate zurück. Die Höhe zukünftiger Tarifabschlüsse ist auch daher offen.

Ich empfehle am aktuellen Verfahren festzuhalten und bei extremen Schwankungen einem ggf. erforderlichen Ausgleich im Einzelfall durch einmalige Zuschüsse Rechnung zu tragen, soweit die Haushaltsslage dies zulässt.

Gez. Geiger 16.09.2024

Unterschrift (Dez./FBL)

Nr.	Teilhaushalt		Antragsteller Ausschuss	Veränderungen in €								Dauer	Anmerkungen	
	Produkt-Nr.	Sachkonto		2025		2026		2027		2028		2029		
	Produktbezeichnung	Art des Ertrages/ Aufwands		Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	Erträge	Aufwendungen	
099	1.42.4210.01	431810	Bündnis 90/Die Grünen	Sportvereine / Sportbetrieb Der Haushaltsansatz für das Produkt bzw. die Kostenstelle 1.42.4210.01 Sportvereine / Sportbetrieb hat im Haushaltsentwurf 2025 / 2026 eine massive Kürzung erfahren (siehe S. 104). Im Jahr 2024 beträgt der Haushaltsansatz noch 504.872 Euro, im Jahr 2025 bislang lediglich 357.721 Euro (2026 = 363.688 €). Diese globale Kürzung sollte so nicht umgesetzt werden, da die starke Auswirkungen auf die Förderung der Braunschweiger Sportvereine hätte, von der u. a. die Pauschalen für deren Übungsleiter*innen abhängen.								Dauerhaft	Ab 2026 ist eine Dynamisierung in Höhe von 3,45 % entsprechend der Mitteilung (24-23943) berücksichtigt.	
	Sportförderung	Zuschuss an übrige Bereiche		0	+ 100.000	0	+ 103.500	0	+ 107.100	0	+ 110.800	0	+ 114.700	
				<i>Dafür:</i>	-	<i>Dagegen:</i>	-	<i>Enthaltung:</i>	-		-			
100	1.42.4210.01	431810	Bündnis 90/Die Grünen	Erhalt und Betrieb des Landesstützpunkts Schwimmen der SSG BS Dem Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig (SSG BS) e. V. werden im Doppelhaushalt 2025 / 2026 (Teilhaushalt Referat 0670 Sportreferat) pro Haushaltsjahr aus Mitteln der Sportförderung 64.850 Euro für den Erhalt sowie 13.050 Euro für den Betrieb des Landesstützpunktes Schwimmen gewährt. Die Bezugsschussung der SSG BS soll dabei nicht zu Lasten anderer Zuschussempfänger gehen. Am 23. August 2024 hat sich die Schwimm-Startgemeinschaft Braunschweig (SSG BS) an alle Ratsfraktionen gewandt und darum gebeten, die von dem Verein beantragten Zuschüsse für den Landesstützpunkt Schwimmen zu bewilligen. Der Verein weist in seinem Schreiben insbesondere auf die gestiegenen Personalkosten durch professionelles Training sowie auf die höhere Kostenbelastung bei der Schwimmbadnutzung durch gestiegene Wasserpreise hin. Die SSG BS hat deshalb eine Finanzierungsstrategie entwickelt, die u. a. eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge (2024 = 30 %, 2025 = 30 %, ab 2026 = 10 %) sowie aktive Sponsoring-Maßnahmen enthält. In der Finanzplanung des Vereins ist deutlich zu erkennen, dass die SSG BS nach wie vor auf die Zuschüsse der Stadt BS angewiesen ist. Mit der Bewilligung würden die Fraktionen einen Verein unterstützen, der für kontinuierlichen Erfolg und steigende Bedeutung steht. Zudem würde so der Ansatz der SSG BS gestärkt, das Training zu professionalisieren.								Dauerhaft	Ab 2026 ist eine Dynamisierung in Höhe von 3,45 % entsprechend der Mitteilung (24-23943) berücksichtigt.	
	Sportförderung	Zuschuss an übrige Bereiche		0	+ 77.900	0	+ 80.600	0	+ 83.400	0	+ 86.300	0	+ 89.300	
				<i>Dafür:</i>	-	<i>Dagegen:</i>	-	<i>Enthaltung:</i>	-		-			
SBR11	1.42.4210.01	431810	310 - Westliches Ringgebiet	Lebenschancen durch Sport Für das Projekt „Lebenschancen durch Sport“ werden für 2025 und 2026 jeweils 313.200 € eingestellt.								für 2 Jahre		
	Sportförderung	Zuschuss an übrige Bereiche		0	+ 313.200	0	+ 313.200	0	0	0	0	0	0	
				<i>Dafür:</i>	-	<i>Dagegen:</i>	-	<i>Enthaltung:</i>	-		-			

108	Diverse Produkte in den Teilhaushalten FB 37, KuW, Ref. 0500, FB 50 und FB 67	431810 Zuschuss an übrige Bereiche	Bündnis 90/Die Grünen	<p>Dynamisierung der Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich</p> <p>1. Das für das Jahr 2022 neu eingeführte „Durchschnittsverfahren“ zur Berechnung der Dynamisierungsrate für Zuschüsse im Sozial-, Jugend- Sport- und Kulturbereich (Vorlage 21-17494) wird aufgehoben. Stattdessen wird in Absprache mit den Braunschweiger Wohlfahrtsverbänden und dem Kulturrat Braunschweig ein praktikables Verfahren entwickelt, das aktuelle Tarifsteigerungen und die Inflationsrate zeitnah berücksichtigt und nicht die Durchschnittswerte von 6 Jahren rückwärts zugrunde legt.</p> <p>2. Zur konsensualen Entwicklung eines praktikablen Verfahrens ist wahrscheinlich ein längerer Zeitraum nötig, so dass zumindest bis zum Abschluss der Haushaltsberatungen 2025 dieses neue Verfahren nicht berücksichtigt werden kann.</p> <p>3. Deshalb wird für 2025 einmalig ein pauschaler Dynamisierungssatz von insgesamt 7 % angesetzt, um die hohen Ausgaben-Steigerungen auffangen zu können, die durch Personalkosten-Erhöhungen und Inflation eingetreten sind. Für 2026 wird zunächst der im Haushaltsentwurf vorgesehene Dynamisierungssatz eingeplant und im Laufe des Jahres 2025 an das neue Verfahren angepasst.</p> <p>4. Das in Punkt 3. beschriebene Verfahren wird auf alle Zuschüsse angewendet, die unter die Dynamisierung fallen. Wenn für einzelne Zuschussempfänger*innen durch beschlossene Haushaltsanträge der Fraktionen höhere Zuschusserhöhungen beschlossen werden, wird für 2025 keine zusätzliche Dynamisierung angesetzt.</p> <p>Wir haben in Deutschland in den letzten Jahren eine hohe Inflation in allen Bereichen erfahren, deren Höhe mindestens seit der Jahrtausendwende nicht mehr erlebt worden ist. Entsprechend gab es hohe Tarifsteigerungen in allen Bereichen von teilweise 10 % und mehr. Das hat wie bei der Stadt Braunschweig so auch bei fast allen gemeinnützigen Trägern zu unerwartet hohen Kostensteigerungen geführt, die kaum aufzufangen sind. Die institutionellen Zuschüsse, die für fast alle Träger existenziell sind, müssen zumindest diese Kostensteigerungen abdecken. Die Zeiten, in denen sinkende Förderung durch andere Einnahmen, unterbezahltes Personal oder Ehrenamt kompensiert werden konnten, sind seit langem vorbei. Wenn Braunschweig nicht in eine Situation kommen will, in der zunehmend wichtige öffentliche Angebote für das Gemeinwohl wegfallen oder für mehr Geld durch die öffentliche Hand selbst übernommen werden müssen, muss auch gerade bei hoher Inflation eine angemessene Steigerung der Zuschüsse erfolgen.</p> <p>Das seit 2022 praktizierte Verfahren, nach der die jährliche Dynamisierungsrate nach den Durchschnittssteigerungen der Tarife und Sachkosten der letzten 6 Jahre berechnet wird - wobei das Jahr vor der jeweiligen Zuschusseinplanung unberücksichtigt bleibt, ist unproblematisch, wenn es von Jahr zu Jahr nur geringe Schwankungen gibt, lässt sich aber bei den großen Sprüngen von heute nicht anwenden. Trotz alldem ist nachvollziehbar, dass ein sicheres, einfaches und praktikables Verfahren nicht von heute auf morgen zu entwickeln ist. Da aber dringend Handlungsbedarf besteht, wird einmalig eine pauschale Erhöhung von insgesamt 7 % vorgeschlagen.</p>	<table border="1"> <tbody> <tr> <td>0</td><td>+</td><td>463.900</td><td>0</td><td>+</td><td>487.900</td><td>0</td><td>+</td><td>500.098</td><td>0</td><td>+</td><td>512.600</td><td>0</td><td>+</td><td>525.415</td></tr> </tbody> </table>	0	+	463.900	0	+	487.900	0	+	500.098	0	+	512.600	0	+	525.415	<p><i>Dafür:</i> - <i>Dagegen:</i> - <i>Enthaltung:</i> -</p>	<p>Mehraufwand für Umsetzung bei den bestehenden Zuschussempfängern, wenn gleichzeitig die in den Ansatzveränderungen der Verwaltung enthalten Mehrbedarfe zur Zuschussdynamisierung in den betreffenden Teilhaushalten angenommen werden. Wenn die Anträge in den Ansatzveränderungen der Verwaltung nicht angenommen werden oder weitere Zuschussempfänger aufgenommen werden, wird ein entsprechend höherer Betrag zur Umsetzung benötigt. Sollte der Antrag FWE 146 zur Aufnahme der Kindertagespflege in die Dynamisierung angenommen werden, erhöht sich der Betrag um nachfolgend aufgeführten Beträgen zur Kindertagespflege: + 404.700 € (2025) + 447.000 € (2026) + 492.800 € (2027) + 542.200 € (2028) + 595.600 € (2029)</p>
0	+	463.900	0	+	487.900	0	+	500.098	0	+	512.600	0	+	525.415								

Anlage 4: Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

- A) Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte
- B) Ansatzveränderungen der Verwaltung

- FWI 126 -

**Faktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgefüllt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

67 / Ref. 0670

Projekt-Nr.

5E.67.0093

ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026 / INVESTITIONSPROGRAMM 2025 - 2029 Neues Projekt Bestehendes ProjektProjekt-Nr.: 5E.670093

Seite des Investitionsprogramms:

1241

Bezeichnung des Projektes:

SpA Querum/Umw. Tennenpl.-Kunstr. Baukosten Beschaffungskosten Zuschuss an Dritte

1. Beantragte Veränderung zum Haushalt 2025	mehr/weniger (+/-)	<u>497.200 €</u>
Beantragte Veränderung zum Haushalt 2026	Mehr/weniger (+/-)	<u>€</u>

2. Es wird beantragt, im Haushalt 2025/2026 eine Verpflichtungsermächtigung

zu Lasten der Jahre	in Höhe von	<u>€</u>
	2026 in Höhe von	<u>€</u>
	2027 in Höhe von	<u>€</u>
	2028 in Höhe von	<u>€</u>
	2029 in Höhe von	<u>€</u>

festzusetzen.

3. Die Gesamtkosten betragen €

4. Es werden im Investitionsprogramm folgende Planungsraten beantragt (in T€):

Gesamt-kosten	Vorjahre	2025	Planungsraten				Restbedarf ab 2030
			2026	2027	2028	2029	
697.200	200.000	497.200	0	0	0	0	0
Begründung:							
Die Umwandlung des Tennenplatzes auf der Sportanlage Querum in einen Kunststoffrasenplatz wurde bereits im Doppelhaushalt 2023 / 2024 verankert und sollte eigentlich 2025 abgeschlossen werden. Laut Investitionsprogramm 2025 - 2029 des FB 67 Stadtgrün und Sport soll der Abschluss nun auf 2027 verschoben werden. Die ursprüngliche Zeitschiene sollte aber aufrechterhalten werden.							

gez. Leonore Köhler, Lisa-Marie Jalyschko

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

- FWI 127 -

Faktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgeführt
Teilhaushalt / Org.-Einheit
67 / Ref. 0670
Produkt
4E.67 Neu

FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026**Überschrift**

Mittelbereitstellung für die weitere Umsetzung der Sportentwicklungsplanung

Beschlussvorschlag

Für die weitere Umsetzung der Sportentwicklungsplanung werden im Doppelhaushalt 2025 / 2026 (Teilhaushalt Referat 0670 Sportreferat) je 250.000 Euro pro Jahr bereitgestellt.

Begründung

Vor rund 10 Jahren hat die Stadt Braunschweig erstmals ein Sportentwicklungsconcept aufgestellt. Dieses Sportentwicklungsconcept definiert die sportpolitischen Leitziele für die kommenden Jahre und beinhaltet konkrete Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.

Am Ende eines kooperativen Beteiligungsprozesses wurden alle sportpolitischen Überlegungen im Masterplan Sport 2030 mit 13 Leitzielen und 81 Maßnahmen zusammengeführt. Im Jahr 2021 startete als Folgeprozess die Fortschreibung dieser Sportentwicklungsplanung. Die Fortschreibung beinhaltete auch die Beteiligung der Braunschweiger Bürger*innen mittels einer Internetabfrage sowie 5 quartierbezogene Stadtteil-Workshops zu urbanen Bewegungsräume im Oktober / November 2022.

Im Februar 2024 fanden dann 2 Arbeitssitzungen einer kooperativen Planungsgruppe aus Verwaltung und Stadtsportbund bzw. Vertreter*innen aus Braunschweiger Sportvereinen statt, um den Maßnahmenkatalog umfassend zu evaluieren und zu einer differenzierten Empfehlung je Maßnahme zu konkretisieren.

Am 12. März und am 17. April 2024 wurden schließlich die sport- und grünpolitischen Sprecher*innen der Fraktionen bei 2 Planungs-Workshops in den Beteiligungsprozess einbezogen, um die neu gewonnenen Daten zu beurteilen, die 81 Maßnahmen des bestehenden Masterplans Sport 2030 zu evaluieren und daraus die aktualisierten Ziele und Empfehlungen für den Braunschweiger Sport abzuleiten.

Dem Sportausschuss (SpA) wurde zur Sitzung am 5. Juni 2024 die Mitteilung 24-23722 „Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung; hier: Ergebnisse des mehrstufigen

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

- FWI 128 -**Faktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgeführt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

67 / Ref. 0670

Produkt

4S.670014

FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026**Überschrift****Fortsetzung des Projekts Tennissparte beim SV Stöckheim****Beschlussvorschlag**

Dem SV Stöckheim von 1955 e. V. werden im Doppelhaushalt 2025 / 2026 (**Teilhaushalt Referat 0670 Sportreferat**) aus Mitteln der Sportförderung 35.000 Euro zusätzlich für das Projekt Tennissparte gewährt. Die Bezuschussung des SV Stöckheim soll dabei nicht zu Lasten anderer Zuschussempfänger gehen.

Begründung

Nachdem der SV Stöckheim seine Tennissparte durch 4 neue Ganzjahresplätze und eine neue Flutlichtanlage für 3 Plätze ertüchtigt hat, möchte der Verein nun in 2025 einen Padel Court errichten und seine Sanitäranlagen barrierefrei gestalten. Diese Maßnahmen wurden bereits mit dem Doppelhaushalt 2023 / 2024 bewilligt.

Aufgrund von Kostensteigerungen sind die bisherigen Kostenschätzungen bzgl. des Projekts Tennissparte aber nicht mehr zu halten, so dass laut SV Stöckheim eine Deckungslücke von ca. 70.000 bis 80.000 Euro besteht. Bei einer 50 %-igen Förderung durch die Stadt BS würden zusätzlich ca. 35.000 bis 40.000 Euro benötigt. Dieser Antrag soll die Deckungslücke schließen bzw. deutlich verringern.

gez. Leonore Köhler, Lisa-Marie Jalyschko
Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

- FWI 129 -**Faktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Antragsteller/in

wird durch die Verwaltung ausgeführt

Teilhaushalt / Org.-Einheit

FB 67 / Ref. 0670

Produkt

SE.67.NEU

FINANZWIRKSAMER ANTRAG ZUM HAUSHALT 2025/2026**Überschrift****Bauprojekt Tennisheim und Tagespflege des BTSV Eintracht von 1895 e. V.****Beschlussvorschlag**

Die Stadt Braunschweig unterstützt das Bauprojekt Tennisheim und Tagespflege des BTSV Eintracht von 1895 e. V. im Doppelhaushalt 2025 / 2026 (Teilhaushalt Referat 0670 Sportreferat) mit 500.000 Euro aus Mitteln der Sportförderung. Die Bezuschussung von Eintracht BS für das genannte Bauprojekt soll dabei nicht zu Lasten anderer Zuschussempfänger gehen.

Begründung

Der BTSV Eintracht von 1895 e. V. hat im Mai 2024 um finanzielle Unterstützung für sein Bauprojekt Tennisheim und Tagespflege gebeten. Dieses Bauprojekt möchte der Verein gemeinsam mit der Ev. Stiftung Neuerkerode realisieren. Mit dem Bauprojekt soll zum einen a) ein Neubau für das 1967 errichtete und mittlerweile abgängige Tennisheim am Eintracht-Stadion geschaffen und b) in diesem Neubau eine Tagespflegestation / die Diakoniestation Harz-Heide eingerichtet werden. Zudem sind in dem Neubau auch Räume für weitere Sportangebote im BTSV – insbesondere Gymnastikräume - vorgesehen.

Eintracht BS strebt laut seinem Schreiben vom Mai 2024 eine mögliche Sportförderung durch die Stadt BS für die förderfähigen Sportflächen an. Benötigt werden für das Bauprojekt laut Verein noch 500.000 Euro, die im Doppelhaushalt 2025 / 2026 bereitgestellt werden sollten. Die Stadt BS könnte so ein innovatives Konzept unterstützen, mit dem eine kreative Verbindung von sportlichen und sozialen Bedarfen ermöglicht würde.

gez. Leonore Köhler, Lisa-Marie Jalyschko
Unterschrift

Versand per E-Mail an FBFinanzen@braunschweig.de

Haushaltslesung 2025 ff. - Investitionsprogramm 2024 - 2029 - Anträge der Fraktionen und Stadtbezirksräte

Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	Restbedarf ab 2030 in €	
Teilhaushalt 67 (inkl. 0670) - Stadtgrün und Sport												
Umsetzung Sportentwicklungsplanung												
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)												
17	4S.67 NEU	Sportentwicklungsplanung / weitere Umsetzung	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	525.000		175.000	175.000	175.000	0	0	0	
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von jährlich 250.000 EUR für 2025, 2026 und 2027 für die weitere Umsetzung der Sportentwicklungsplanung
			neu	525.000	0	175.000	175.000	175.000	0	0	0	
			Veränderung	525.000		175.000	175.000	175.000	0	0	0	
Anmerkung der Verwaltung Die Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung wird zur Zeit für die Gremien vorbereitet.												
26	4S.67 NEU	Baumaßnahmen (Veränderungen)	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	225.000		75.000	75.000	75.000	0	0	0	
			bisher	0	0	0	0	0	0	0	0	zusätzliche Haushaltssmittel in Höhe von jährlich 250.000 EUR für 2025, 2026 und 2027 für die weitere Umsetzung der Sportentwicklungsplanung
			neu	225.000	0	75.000	75.000	75.000	0	0	0	
			Veränderung	225.000		75.000	75.000	75.000	0	0	0	
Anmerkung der Verwaltung Die Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung wird zur Zeit für die Gremien vorbereitet.												

Zuschüsse Sportvereine										
Zuschuss Tennissparte "SV Stöckheim"										
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Veränderungen)										
17		35.000		35.000	0	0	0	0	0	0
128	4S.670014	Zusch. an Sportvereine allgem.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN							
		bisher	5.259.300	3.637.400	369.100	313.200	313.200	313.200	313.200	0
		neu	5.294.300	3.637.400	404.100	313.200	313.200	313.200	313.200	0
		Veränderung	35.000		35.000	0	0	0	0	0
29		Aktivierbare Zuwendungen		0	0	0	0	0	0	0
128	4S.670014	Zusch. an Sportvereine allgem.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN							
		bisher	1.222.000	922.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0
		neu	1.222.000	922.000	60.000	60.000	60.000	60.000	60.000	0
		Veränderung	0		0	0	0	0	0	0

Zuschuss Neubau Tennisheim und Tagespflege "BTSV"									
29	Aktivierbare Zuwendungen	500.000	500.000	0	0	0	0	0	0
129	5E.67 NEU	BTSV/Zuschuss Tennisheim und Tagespflege	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	bisher 0	0	0	0	0	0
			neu	500.000	0	500.000	0	0	0
			Veränderung	500.000		500.000	0	0	0

zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 500.000 EUR für einen Zuschuss an den BTSV zu einem Neubau, in dem das Tennisheim und eine Tagespflegestation eingerichtet werden

Haushaltslesung 2025 ff. - Investitionsprogramm 2024 - 2029 - Ansatzveränderungen der Verwaltung												
Lfd. Nr.	Position / Projekt-Nr.	Projektdefinition	Ausschuss	Gesamt-kosten in €	Plan und Ist Vorjahre in €	2025 in €	2026 in €	2027 in €	2028 in €	2029 in €	Restbedarf ab 2030 in €	Bemerkungen
Teilhaushalt 67 - Stadtgrün und Sport												
Sportreferat - Umrüstung Flutlichtanlagen auf LED												
Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17 (Veränderungen) 1.900.000 0 0 190.000 190.000 190.000 1.330.000												
67	4E. 67 NEU	Flutlichtanlagen / Umrüstung auf LED			bisher 0 0 0 0 0 0 0 0 0							
					neu 1.900.000 0 0 190.000 190.000 190.000 1.330.000							
					Veränderung 1.900.000 0 0 190.000 190.000 190.000 1.330.000							
Sportreferat - Jahnplatz/Schaffung Hockeykunstrasenpl.												
26 Baumaßnahmen (Veränderungen) 400.000 400.000 0 0 0 0 0												
68	5E.670091	Jahnplatz/Schaffung Hockey-kunstrasenplatz			bisher 1.000.000 1.000.000 0 0 0 0 0 0 0							
					neu 1.400.000 1.000.000 400.000 0 0 0 0 0 0							
					Veränderung 400.000 400.000 0 0 0 0 0 0 0							

Betreff:

**Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung; Arbeitsprogramm
für die Jahre 2025 bis 2027**

Organisationseinheit:Dezernat VIII
0670 Sportreferat**Datum:**

12.08.2024

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Sportausschuss (Vorberatung)	14.08.2024	Ö
Umwelt- und Grünflächenausschuss (Vorberatung)	29.08.2024	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.09.2024	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.09.2024	Ö

Beschluss:

„Der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung und dem Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 gemäß Ziffer 2. wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

1. Sportpolitischer Orientierungsrahmen

A. Die im Masterplan Sport 2030 definierten 12 Leitziele bilden weiterhin den konzeptionellen Orientierungs- und Entscheidungsrahmen für Rat und Verwaltung im kommunalen Handlungsfeld „Sport und Bewegung“ und dienen als Richtschnur für das zukünftige Verwaltungshandeln.

B. Die unterhalb der Leitzielebene beschriebenen insgesamt 81 Empfehlungen und Maßnahmen bei den Sport- und Bewegungsangeboten auf der Organisationsebene sowie für Sport- und Bewegungsräume sollen vorbehaltlich der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in entsprechender Höhe durch den Rat seitens der Verwaltung, teilweise in Kooperation mit anderen Akteuren, sukzessive bis zum Jahr 2030 umgesetzt werden.

C. Die Ergebnisse der im Rahmen der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung durchgeföhrten BürgerInnenbeteiligung, der Ende 2022 durchgeföhrten fünf Stadtteilworkshops sowie des nachgeschalteten kooperativen Planungsprozesses unter Einbeziehung lokaler Expertinnen und Experten und der abschließend durchgeföhrten zwei kommunalpolitischen Workshops zu den urbanen Sporträumen sind in das folgende Arbeitsprogramm für die Jahre 2025 bis 2027 mit eingeflossen.

Vor diesem Hintergrund wird folgendes Arbeitsprogramm in den Jahren 2025 bis 2027 vorgesehen:

2. Arbeitsprogramm 2025 – 2027 auf der Ebene der Leitziele und Maßnahmen:

Leitziel 1: Die Bewegungsförderung und das Sportangebot für Kinder und Jugendliche in den Kindertageseinrichtungen und in den Schulen sollen – insbesondere durch die Kooperation mit Sportvereinen – kontinuierlich ausgebaut werden.

- Prüfung der Einführung eines **Studentags „Sport“ in Kindertagesstätten** (vgl. Maßnahme 1)
- **Zertifizierung** von „Sport/BewegungsKitas“ und erneute Zertifizierung von Schulen (vgl. Maßnahme 4)
- **Aufbau eines sportlichen Netzwerkes** (Übungsleiterpool, Sportstätten und Inhalte) und eines verlässlichen Bewegungsangebotes in enger Kooperation mit dem Stadtsportbund sowie weiteren Akteuren in Vorbereitung für die ab dem Schuljahr 2026/2027 in Niedersachsen geltende verlässliche Ganztagschule (vgl. Maßnahme 3)

Leitziel 2: Kindern und Jugendlichen in Braunschweig sollen neben den bestehenden Vereinsangeboten niederschwellige, interkulturelle und sportartübergreifende Sport- und Bewegungsformen geboten werden.

- **Organisation von Sport-festen>tagen/wochen** in einem Beteiligungsprozess mit dem Stadtschülerrat/dem Jugendparlament unter Einbindung der Sportjugend Braunschweig und anderen Akteuren auf bzw. in städtischen Sportstätten (vgl. Maßnahme 9)
- **Initiierung von „Kinder- und Jugendsport im Park“** ab dem Jahr 2025 (vgl. Maßnahmen 9 und 11)
- **Besuch einer Kinder- und Jugendsportschule sowie interkommunale Informationsbeschaffung** und Verwendung der dort gewonnenen Ideen für eine mögliche Umsetzung, z. B. in **einem Sportkomplex** (vgl. Maßnahme 8)

Leitziel 3: Die freizeit- und gesundheitssportlichen Angebote für Erwachsene, speziell die Angebote für Ältere, sollen bedarfs- und zielgruppenspezifisch in Zusammenarbeit aller beteiligten Institutionen ausgebaut werden.

- **Sportartenkarussel** auch für Senioren und Menschen mit Handicap (vgl. Maßnahme 18)
- Ein **Konzept zur Ausbildung** von Seniorinnen und Senioren zu Übungsleiterinnen und Übungsleiter wird entwickelt (vgl. Maßnahme 16)

Leitziel 4: Durch eine qualifizierte Öffentlichkeitsarbeit werden die Bürgerinnen und Bürger in Braunschweig regelmäßig über die Bedeutung von Bewegung und Sport sowie über die vorhandenen Sportstätten und Sportangebote informiert.

- **Organisation eines Tags des Sports ab dem Jahr 2025** (auch als „Generalprobe“ des Tags des Sports im Rahmen des Tages der Niedersachsen im Juni 2026) (vgl. Maßnahme 25)
- **Überarbeitung der städtischen Internetseite** in der Rubrik „Sport“ (vgl. Maßnahme 20)
- **Nutzung einer App und von sozialen Medien** für Informationen rund um den Sport in Braunschweig (vgl. Maßnahme 22)
- **Optimierung des Sportstättenatlas** insbesondere auch in Hinblick auf öffentlich zugängliche Sportangebote im urbanen Raum. Die Ergebnisse einer stichprobenartigen NutzerInnen-Befragung (z.B. anlässlich der Trendsporterlebnis-Tage) werden bei der Gestaltung berücksichtigt (vgl. Maßnahme 21)

Leitziel 5: Die Zusammenarbeit und die Vernetzung zwischen den für Sport und Bewegung in Braunschweig relevanten Gruppen und Institutionen sollen ausgebaut und verstetigt werden.

- **Organisatorische Förderung und Begleitung** des Projekts „Mein Nachbar, der Verein“, zumindest mit mindestens einem Multiplikatorsportverein pro Stadtteil; **ggf. Förderung von vereinsübergreifenden Geschäftsstellen** in den Quartieren (vgl. Maßnahme 28)
- intensive **Beratung von Vereinen** mit dem Ziel von Kooperationen und Entwicklung

von Synergieeffekten (vgl. Maßnahmen 29, 30)

Leitziel 6: Die kommunalen Sportförderrichtlinien der Stadt Braunschweig sollen überarbeitet und an die Ergebnisse der Sportentwicklungsplanung angepasst werden.

- **Strukturelle Neukonzeption der städtischen Projektförderung**, Einrichtung eines eigenen Projektförderungsansatzes mit jährlichen Vergabekonferenzen, festen Projektzeiträumen und einer Evaluationspflicht bzw. nachgehenden Präsentationen (vgl. Maßnahme 33)
- **Teilnahme an interkommunalen Vergleichszirkeln** zur Sportförderung (vgl. Maßnahmen 33 bis 36)
- **Sporttalente-Förderung** unter Einbeziehung von externen Unterstützenden (vgl. Maßnahme 38)

Leitziel 7: Die Wege für Sport und Bewegung sowie die Möglichkeiten, im öffentlichen Raum sportlich aktiv zu sein, sollen verbessert werden.

- Bautechnische Aufwertung und Optimierung von **auszuwählenden Laufstrecken** (vgl. Maßnahmen 39 und 41)
- **Konzeptionierung eines Laufstreckennetzes** unter Berücksichtigung der Anregungen aus den Stadtteilworkshops (vgl. Maßnahmen 39 bis 42)

Leitziel 8: Die Sport- und Bewegungsflächen für den Freizeitsport sollen an die veränderten Anforderungen der Sportlerinnen und Sportler angepasst werden.

- Konzeptionierung des **Freizeitsport- und Bewegungsangebotes** bzw. Entwicklung von „**Bewegungsinselfn**“ (z.B. Boulebahnen, Calisthenicsanlagen, 3x3-Plätze), ggf. Pilotprojekt im Heidbergpark mit anschließender Evaluierung (vgl. Maßnahme 52)
- **Initiierung eines Projektes „Mädchen- und Frauengerechte Sport- und Bewegungsräume in Braunschweig“** (vgl. Maßnahme 51)

Leitziel 9: Die **Schulhöfe** sollen **bewegungsfreundlich** gestaltet und außerhalb der Unterrichtszeiten **geöffnet** werden.

- **Umsetzung der Ergebnisse der städtischen Arbeitsgruppe** und Fixierung der notwendigen Rahmenbedingungen (vgl. Maßnahmen 55 bis 57)
- **Umsetzung der stadtweiten Schulhofanalyse** unter Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel

Leitziele 10 und 11: Der Bestand an allwettertauglichen Sportplätzen für den Schul- und Vereinssport soll ausgebaut werden. Vorhandene Sportanlagen sollen verstärkt zu Sportzentren um- und ausgebaut und Sportkomplexe gebildet werden.

- **Umwandlung** der beiden letzten verbliebenen **Tennenspielfelder (in Querum und Timmerlah)** in Kunststoffrasengroßspielfelder (vgl. Maßnahme 59)
- **Entwicklung von weiteren Bezirkssportanlagen und städtischen Sportanlagen zu Familiensportzentren** und schrittweise Öffnung auch für die Öffentlichkeit (z. B. Sportanlage „Madamenweg“ mit dem Bau von Bouleanlagen und einem multifunktionalen Spielfeld im Westen, Vienna-House und Bezirkssportanlage Heidberg im Süden, Öffnung und freizeitsportliche Weiterentwicklung von Sportanlagen, z. B. in Schapen/Osten, Waggum/Norden, Lamme/Westen) (vgl. Maßnahmen 61, 62)
- **Errichtung von** behindertengerechter Infrastruktur **auf der BSA Rüningen** i.V.m. der generellen Begutachtung der städtischen Sportstätten (z. B. unter Berücksichtigung der Checkliste zur Überprüfung der Barrierefreiheit von Sportstätten des Sozialverbandes Deutschlands (SoVD)) (vgl. Maßnahme 66)
- **Bestmögliche sportbezogene (Nach-)Nutzung städtischer Sportflächen** (z.B. ehemalige Tennishalle Rote Wiese, ehemalige Tennisplätze Jahnplatz und NLZ

Kennelweg) bzw. von zurückgenommenen Sportanlagen (Biberweg) oder städtischen Vorhalteflächen (z.B. Freyastraße-Süd) (vgl. Maßnahmen 58, 59, 66)

Leitziel 12: Die bestehenden Hallenkapazitäten sollen moderat erweitert, qualitativ aufgewertet und besser ausgelastet werden.

- **Bedarfsgerechte Optimierung der Hallenausstattungen** (z. B. Linierung, höhenverstellbare Basketballkörbe, Beschallung, elektronische Anzeigetafeln) (vgl. Maßnahme 76)
- **sportfachliche Belegungsanalysen zur Optimierung bei Hallenneubauten** (Sportartenspezifische Clusterbildung) (vgl. Maßnahme 76)
- Optimierung der Nutzungszeiten durch die **Einführung von digitalen Schließsystemen** und die **Flexibilisierung der Hallenbelegung** (vgl. Maßnahme 73)

3. Zukünftiges Verfahren

A. Die Verwaltung berichtet turnusmäßig über den Stand der Umsetzung sowie über Fortschreibung und Aktualisierung der Leitziele sowie Empfehlungen und Maßnahmen des Masterplan Sport 2030. Zweimal pro Kommunalwahlperiode soll der Rat Gelegenheit erhalten, nach Vorberatung in den zuständigen Ausschüssen über den Umsetzungsstand sowie gegebenenfalls erforderliche Änderungen und Ergänzungen zu beraten.

B. Für einen Zeitraum von jeweils drei Jahren erarbeitet die Verwaltung ein Arbeitsprogramm auf der Ebene der Empfehlungen und Maßnahmen und legt dieses Programm dem Rat über die zuständigen Ausschüsse zur Beschlussfassung vor.

C: Regelmäßige Unterrichtung der Fachausschüsse

Über den Bearbeitungsstand der einzelnen Projekte berichtet die Verwaltung den zuständigen Ausschüssen fortlaufend.

Herlitschke

Anlage/n: keine

Absender:**Faktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt****24-24385****Anfrage (öffentlich)****Betreff:****Kinderschutz-/Präventionskonzept in Braunschweiger
Sportvereinen****Empfänger:**Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister**Datum:**

13.09.2024

Beratungsfolge:

Sportausschuss (zur Beantwortung)

Status

27.09.2024

Ö

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 13.09.2024 wird die Stadtverwaltung gebeten, bei der nächsten Änderung der Sportförderrichtlinie der Stadt Braunschweig eine Regelung zur Förderung von Präventionskonzepten für Kinderschutz und Schutz vor sexualisierter Gewalt in die Richtlinien aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

- 1) Wie viele der Braunschweiger Sportvereine haben nach Kenntnis der Stadtverwaltung aktuell bereits ein Kinderschutz-/Präventionskonzept?
- 2) Wie viele dieser Vereine, die bereits ein Kinderschutz-/Präventionskonzept haben, haben dieses Konzept nach dem Tandem-Modell der Sportjugend Niedersachsen (<https://www.sportjugend-nds.de/jugendarbeit/schutz-vor-sex-gewalt-im-sport/tandemarbeit>) umgesetzt?
- 3) Wie viele und welche Fachberatungsstellen stehen in Braunschweig für das Tandem-Projekt zur Verfügung?

Anlagen:

keine